

Artikel	Inkrafttreten (Art. 45)
Artikel 20 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Tag nach der Veröffentlichung
Artikel 21 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	01.01.2025
Artikel 22 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	01.01.2026
Artikel 23 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Tag nach der Veröffentlichung
Artikel 24 Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	01.01.2025
Artikel 25 Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	01.01.2026

**Umsatzsteuergesetz:**

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<b>Artikel 20 Änderung des Umsatzsteuergesetzes</b>		
<p><b>§ 3 Lieferung, sonstige Leistung</b></p> <p>(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.</p>	<p><b>§ 3 Lieferung, sonstige Leistung</b></p> <p>(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines fremden Gegenstands übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.</p>	<p><b>Inkrafttreten: Tag nach der Veröffentlichung</b></p> <p><b>Kabinettsbeschluss, S. 189</b></p> <p>Die derzeitige Legaldefinition der Werklieferung im § 3 Absatz 4 Satz 1 UStG entspricht nicht dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zum Begriff der Werklieferung.</p> <p>Nach Auffassung des BFH liegt eine Werklieferung nur dann vor, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet (vgl. BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128). Die Finanzverwaltung wendet die BFH-Rechtsprechung bereits seit Mitte 2021 an. Demgegenüber bestimmt § 3 Absatz 4 Satz 1 UStG in der derzeitigen Fassung, dass von einer Werklieferung auszugehen ist, sobald der Leistende zur Be- oder Verarbeitung selbst beschaffte Hauptstoffe verwendet. Fehlt es an der Beistellung eines fremden Gegenstandes, liegt aufgrund der Gesetzesänderung zukünftig keine Werklieferung vor. § 13b UStG kommt in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung.</p>
<p><b>§ 13 Entstehung der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer entsteht</p> <p>1. für Lieferungen und sonstige Leistungen</p> <p>a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Das gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder</p>	<p><b>§ 13 Entstehung der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer entsteht</p> <p>1. für Lieferungen und sonstige Leistungen</p> <p>a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Das gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 190</b></p> <p>Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.</p> <p>Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 1)</p> <p>Durch die Ergänzung des Verweises auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b UStG wird klargestellt, dass auch in den Fällen der §§ 18i bis 18k UStG die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind, entsteht, wenn dem Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gewährt worden ist.</p> <p>Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 5)</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist,</p> <p>b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind,</p> <p>c) in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Kraftomnibus in das Inland gelangt,</p> <p>d) in den Fällen des § 18 Abs. 4c mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Abs. 1a Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,</p> <p>e) in den Fällen des § 18 Absatz 4e mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1b Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,</p> <p>f) in den Fällen des § 18i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1c Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,</p> <p>g) in den Fällen des § 18j vorbehaltlich des Buchstaben i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1d Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,</p> <p>h) in den Fällen des § 18k mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1e Satz 1, in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind; die Gegenstände gelten als zu dem Zeitpunkt geliefert, zu dem die Zahlung angenommen wurde,</p> <p>i) in den Fällen des § 3 Absatz 3a zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung angenommen wurde;</p>	<p>die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist,</p> <p>b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind,</p> <p>c) in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Kraftomnibus in das Inland gelangt,</p> <p>d) in den Fällen des § 18 Abs. 4c mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Abs. 1a Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,</p> <p>e) in den Fällen des § 18 Absatz 4e mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1b Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,</p> <p>f) in den Fällen des § 18i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1c Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind; <b>Buchstabe b bleibt unberührt,</b></p> <p>g) in den Fällen des § 18j vorbehaltlich des Buchstaben i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1d Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind; <b>Buchstabe b bleibt unberührt,</b></p> <p>h) in den Fällen des § 18k mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1e Satz 1, in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind; die Gegenstände gelten als zu dem Zeitpunkt geliefert, zu dem die Zahlung angenommen wurde; <b>Buchstabe b bleibt unberührt,</b></p> <p>i) in den Fällen des § 3 Absatz 3a zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung angenommen wurde; <b>Buchstabe b bleibt unberührt;</b></p>	<p>Mit der Änderung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 UStG wird der fehlerhafte Verweis auf § 17 Absatz 1 Satz 6 UStG berichtigt.</p>
<p><b>§ 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner</b></p> <p>(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als</p>	<p><b>§ 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner</b></p> <p>(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 190</b></p> <p>In § 13b Absatz 9 UStG wird hinsichtlich der Fälle, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt, im Klammerzusatz auf § 10 Absatz 1 Satz 3 UStG verwiesen. Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Vermeidung</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfsfassung	Begründung
<p>der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (<b>§ 10 Absatz 1 Satz 3</b>), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 5 ist.</p>	<p>der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt, der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 5 ist.</p>	<p>von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in § 10 Absatz 1 UStG der Satz 2 geändert und infolgedessen Satz 3 aufgehoben. Der nunmehr ins Leere gehende Klammerzusatz wird daher gestrichen.</p>
<p><b>§ 13c Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen</b></p> <p>(1) Soweit der leistende Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 an einen anderen Unternehmer abgetreten und die festgesetzte Steuer, bei deren Berechnung dieser Umsatz berücksichtigt worden ist, bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, haftet der Abtretungsempfänger nach Maßgabe des Absatzes 2 für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Soweit der Abtretungsempfänger die Forderung an einen Dritten abgetreten hat, gilt sie in voller Höhe als vereinnahmt. Die Forderung gilt durch den Abtretungsempfänger nicht als vereinnahmt, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt. Voraussetzung ist, dass dieser Geldbetrag tatsächlich in den Verfügungsbereich des leistenden Unternehmers gelangt; davon ist nicht auszugehen, soweit dieser Geldbetrag auf ein Konto gezahlt wird, auf das der Abtretungsempfänger die Möglichkeit des Zugriffs hat.</p>	<p><b>§ 13c Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen</b></p> <p>(1) Soweit der leistende Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 an einen anderen Unternehmer abgetreten und die festgesetzte Steuer, bei deren Berechnung dieser Umsatz berücksichtigt worden ist, bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, haftet der Abtretungsempfänger nach Maßgabe des Absatzes 2 für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Soweit der Abtretungsempfänger die Forderung an einen Dritten abgetreten hat, gilt sie in voller Höhe als vereinnahmt. Die Forderung gilt durch den Abtretungsempfänger nicht als vereinnahmt, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt. Voraussetzung ist, dass dieser Geldbetrag tatsächlich in den Verfügungsbereich des leistenden Unternehmers gelangt; davon ist nicht auszugehen, soweit dieser Geldbetrag auf ein Konto gezahlt wird, auf das der Abtretungsempfänger die Möglichkeit des Zugriffs hat. <b>Mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gilt die Umsatzsteuer im Sinne des Satzes 1, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eine Insolvenzforderung darstellt und noch nicht fällig geworden ist, im Verhältnis zum Abtretungsempfänger als fällig.</b></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 190 f.</b></p> <p>Mit Urteil vom 23. Juli 2020, V R 44/19, hat der BFH entschieden, dass die Eintragung eines Umsatzsteueranspruchs zur Insolvenztabelle (§ 178 Absatz 3 InsO) auch unter Berücksichtigung von § 41 Absatz 1 InsO keine Fälligkeit zu Lasten des Zessionars bei der Haftung nach § 13c UStG bewirkt.</p> <p>Der BFH stellt in seiner Entscheidungsbegründung klar, dass das Finanzamt in einem Haftungsbescheid auf eine konkrete Steuerfestsetzung Bezug nehmen muss, aus der sich die fällig gestellte Steuer ergibt. Denn die nicht entrichtete Steuer habe sich auf einen Voranmeldungszeitraum nach Antrag, aber vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerschuldners bezogen. Der Steueranspruch stelle auch dann eine Insolvenzforderung dar, die gemäß § 251 Absatz 2 Satz 1 AO nicht durch Steuerbescheid festgesetzt werden darf. Der Steueranspruch sei stattdessen vom Finanzamt zur Insolvenztabelle anzumelden (§ 178 Absatz 3 InsO). Die Anmeldung des Anspruchs zur Insolvenztabelle bewirke, dass die Forderung gemäß § 41 Absatz 1 InsO im Verhältnis zum Steuerschuldner als fällig gelte. Diese Fälligkeitsfiktion wirke aber nur im Verhältnis zwischen unmittelbarem Anspruchsberechtigtem und Insolvenzschuldner.</p> <p>Der BFH entschied, dass für Zwecke des § 13c UStG diese insolvenzrechtliche Fälligkeitsfiktion keine Anwendung finde, und überträgt damit die Rechtsprechung des BGH zur Mithaftung von Gesamtschuldnern und Bürgen auf die Haftung nach § 13c UStG.</p> <p>Legt man die bisherige Rechtsprechung des BFH zugrunde, nach der das Finanzamt nach Insolvenzeröffnung generell nicht mehr zu fälligkeitsbegründenden Steuerfestsetzungen für Zeiträume vor Eröffnung berechtigt ist (BFH vom 13. Mai 2009 – XI R 63/07, BStBl II 2010 S. 11), ist zweifelhaft, ob die Fälligkeitsfiktion für Umsatzsteuer aus Voranmeldungszeiträumen vor Insolvenzeröffnung, die nach Insolvenzeröffnung durch den Steuerpflichtigen angemeldet oder vom Finanzamt zur Insolvenztabelle angemeldet wird, die Fälligkeit gemäß § 13c UStG noch begründen kann.</p> <p>§ 13c UStG hat nach der Rechtsprechung ersichtlich die Insolvenzfälle nicht bedacht und nur den Regelfall im Auge, bei dem das Finanzamt die Festsetzung vornehmen und damit die Fälligkeit auslösen kann.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
		<p>Angesichts der Rechtsprechung des BFH in seinem Urteil vom 23. Juli 2020, V R 44/19 und auf Grund des berechtigten Interesses des Fiskus, bei Abtretungen der Entgeltforderungen für steuerpflichtige Umsätze durch den leistenden Unternehmer auf den Abtretungsempfänger zugreifen zu können, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht entrichtet und der Abtretungsempfänger das Leistungsentgelt tatsächlich vereinbart hat, kann die Fälligkeitsfiktion nur durch eine entsprechende Klarstellung in § 13c UStG sichergestellt werden.</p> <p>Die Klarstellung „im Verhältnis zum Abtretungsempfänger“ gewährleistet, dass die Fälligkeitsfiktion auf den Abtretungsempfänger beschränkt bleibt. Durch den vollständigen Verweis in § 13c Absatz 3 UStG auf § 13c Absatz 1 UStG gilt die Fiktion auch im Verhältnis zu den dort genannten Dritten.</p>
<p><b>§ 14c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis</b></p> <p>(2) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Der nach den Sätzen 1 und 2 geschuldete Steuerbetrag kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des Satzes 4 eingetreten sind.</p>	<p><b>§ 14c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis</b></p> <p>(2) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn jemand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist oder</li> <li>2. <b>einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellten, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht,</b></li> </ol> <p>obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Der nach den Sätzen 1 und 2 geschuldete Steuerbetrag kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des Satzes 4 eingetreten sind.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 191</b></p> <p>Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Die Regelung in der neuen Nummer 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. In Nummer 2 wird neu der Sachverhalt geregelt, dass der unberechtigte Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Die Neuregelung schließt eine durch die Rechtsprechung entstandene Regelungslücke.</p> <p>§ 14c Absatz 2 Satz 2 UStG soll eine Steuerschuld auch dann entstehen lassen, wenn ein Nichtunternehmen eine Steuer offen ausweist bzw. ein Unternehmer eine Steuer offen ausweist, ohne tatsächlich eine Leistung zu erbringen. Diese Konstellationen liegen insbesondere bei Schein- oder Gefälligkeitsrechnungen vor.</p> <p>Mit Urteil vom 27. November 2019 – V R 23/19, hat der BFH u. a. entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Absatz 2 UStG begründen kann.</p> <p>Hierdurch ist es möglich geworden, dass in einem als Gutschrift behandelten Dokument Umsatzsteuer ausgewiesen wird, ohne dass dieses Dokument nach dem angeführten BFH-Urteil tatsächlich als Rechnung (in der Form einer umsatzsteuerlichen Gutschrift) anzusehen ist. Damit schuldet der Empfänger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag mangels Ausweises „in einer Rechnung“ nicht. Trotzdem besteht die Gefahr, dass der Gutschriftenersteller dieses Dokument für einen Vorsteuerabzug nutzt. Es besteht kein Anlass, den Empfänger eines solchen Dokuments – sofern er der Erstellung des Dokuments vorher zugestimmt hat – steuerlich grundsätzlich</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>anders zu behandeln, als wenn er selbst eine entsprechende Rechnung ausgestellt hätte.</p> <p>Nach der Neuregelung schuldet der Empfänger der „Gutschrift“ regelmäßig auch in diesen Fällen die ausgewiesene Umsatzsteuer.</p>
<p><b>§ 15 Vorsteuerabzug</b></p> <p>(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. steuerfreie Umsätze;</li> <li>2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden.</li> </ol> <p>Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen <b>zuzurechnen</b>, für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene Gegenstand verwendet wird.</p>	<p><b>§ 15 Vorsteuerabzug</b></p> <p>(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. steuerfreie Umsätze;</li> <li>2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden.</li> </ol> <p>Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen <b>zuzuordnen</b>, für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene Gegenstand verwendet wird.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 191</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.</p>
<p>(4) Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich <b>zuzurechnen</b> ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, <b>die zum Vorsteuerabzug berechtigen</b>, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich <b>zuzuordnen</b> ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den <b>Gesamtumsätzen</b> ist nur zulässig, wenn keine andere, <b>präzisere</b> wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 191 f.</b></p> <p>Die Neuformulierung stellt klar, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich ist, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden.</p> <p>Verwendet ein Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Unionsrechtliche Grundlagen sind Artikel 173 Absatz 1 und 174 MwStSystRL („Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzuges“) und Artikel 173 Absatz 2 MwStSystRL (abweichende Aufteilungsmethoden).</p> <p>Da auch andere umsatzbasierte Aufteilungsschlüssel möglich sind (z. B. ein objekt- oder abteilungsbezogener Umsatzschlüssel), ist aus Gründen der Rechtsklarheit der Wortlaut in § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG dahingehend zu</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>präzisieren, dass mit dem dort beschriebenen Verhältnis der Gesamtumsatzschlüssel (entspricht dem Pro-rata-Satz bzw. der durch ihn festgelegten Aufteilung „für die Gesamtheit der von dem Steuerpflichtigen bewirkten Umsätze“ nach Artikel 173 Absatz 1 MwStSystRL) gemeint ist. Dabei wird die Formulierung im UStG zugleich näher an den Wortlaut der MwStSystRL herangeführt (genauere Beschreibung des Bruchs nach Artikel 174 MwStSystRL und Verwendung des Begriffs „Zuordnung“ nach Artikel 173 Absatz 2 MwStSystRL) und damit mögliche Auslegungsdifferenzen vermieden.</p> <p>Weiterhin wird klargestellt, dass eine andere wirtschaftliche Zurechnung nur dann dem Gesamtumsatzschlüssel vorgeht, wenn die gewählte Methode ein präziseres Ergebnis liefert. Dies entspricht der Rechtsprechung (z. B. EuGH-Urteile vom 8. November 2012, C-511/10, BLC Baumarkt, BStBl II 2022 S. 749 und vom 9. Juni 2016, C-332/14, Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft, BStBl II 2022 S. 752; BFH-Urteile vom 7. Mai 2014 – V R 1/10, BStBl II 2022 S. 731 und vom 3. Juli 2014 – V R 2/10, BStBl II 2022 S. 734) und dient damit ebenfalls der Rechtsklarheit.</p> <p>Inhaltliche Änderungen sind mit der Neuformulierung nicht verbunden. Insbesondere obliegt die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode – weiterhin – zunächst dem Unternehmer; das Finanzamt kann sie jedoch daraufhin überprüfen, ob sie sachgerecht ist.</p>
<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für den Vorsteuerabzug auf eine Rechnung im Sinne des § 14 oder auf einzelne Angaben in der Rechnung verzichtet werden kann,</li> <li>2. unter welchen Voraussetzungen, für welchen Besteuerungszeitraum und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, und</li> <li>3. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absatz 4) Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen,</li> </ol>	<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für den Vorsteuerabzug auf eine Rechnung im Sinne des § 14 oder auf einzelne Angaben in der Rechnung verzichtet werden kann,</li> <li>2. unter welchen Voraussetzungen, für welchen Besteuerungszeitraum und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, und</li> <li>3. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absatz 4) Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen,</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 192</b> Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>unberücksichtigt bleiben können oder von der <b>Zu-</b> <b>rechnung</b> von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsät- zen abgesehen werden kann.</p>	<p>unberücksichtigt bleiben können oder von der <b>Zu-</b> <b>ordnung</b> von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsät- zen abgesehen werden kann.</p>	
<p><b>§ 16 Steuerberechnung, Besteuerungszeitraum und Ein- zelbesteuerung</b>  <i>neu</i></p>	<p><b>§ 16 Steuerberechnung, Besteuerungszeitraum und Ein- zelbesteuerung</b>  <i>(5c) Anstelle der Beförderungseinzelbesteuerung nach Absatz 5 kann der Unternehmer von einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S.7) Gebrauch machen.</i></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 192 f.</b> Für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten (Drittlandsgrenze) wird beim Grenzübertritt die Besteuerung im Form der Beförderungseinzelbesteuerung durch eine Zolldienststelle durchgeführt (§ 16 Absatz 5 UStG). Aus Vereinfachungsgründen wird in diesen Fällen die Umsatzsteuer auf der Grundlage eines durchschnittlichen Beförderungsentgelts berechnet. Die Unternehmen können aber auch anstelle der Beförderungseinzelbesteuerung am allgemeinen Besteuerungsverfahren teilnehmen (§ 16 Absatz 5b UStG). Durch die zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene zweite Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets können ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zum Drittland durchführen, nunmehr auch von den besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) (One-StopShop-Verfahren) Gebrauch machen. Mit dem in § 16 UStG neu eingefügten Absatz wird diese Möglichkeit gesetzlich nachvollzogen.</p>
<p><b>§ 18 Besteuerungsverfahren</b>  (9) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann auch angeordnet werden,</p>	<p><b>§ 18 Besteuerungsverfahren</b>  (9) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann auch angeordnet werden,</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 193</b> Nach § 18 Absatz 9 Satz 7 UStG sind von der Vergütung der Umsatzsteuer bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge ausgeschlossen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Dies betrifft nach dem Gesetzeswortlaut – wie vom Gesetzgeber gewollt – den Bezug von Kraftstoffen, die selbst verbraucht werden, aber – ungewollt – auch den Bezug von Kraftstoffen, die weitergeliefert werden. Mit der Änderung des § 18 Absatz 9 Satz 7 UStG wird der Ausschluss auf den Bezug von Kraftstoffen, die selbst verbraucht werden, beschränkt. Dies dient der Steuergerechtigkeit und vermeidet die bisher für den Bezug von weitergelieferten</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfsfassung	Begründung
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die Vergütung nur erfolgt, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht,</li> <li>2. innerhalb welcher Frist der Vergütungsantrag zu stellen ist,</li> <li>3. in welchen Fällen der Unternehmer den Antrag eigenhändig zu unterschreiben hat,</li> <li>4. wie und in welchem Umfang Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen nachzuweisen sind,</li> <li>5. dass der Bescheid über die Vergütung der Vorsteuerbeträge elektronisch erteilt wird,</li> <li>6. wie und in welchem Umfang der zu vergütende Betrag zu verzinsen ist.</li> </ol> <p>Von der Vergütung ausgeschlossen sind in Rechnung gestellte Steuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, bei denen die Gegenstände vom Abnehmer oder von einem von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet wurden, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 steuerfrei sind, oder für innergemeinschaftliche Lieferungen, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a steuerfrei sind oder in Bezug auf § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 steuerfrei sein können. Sind die durch die Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 und 2 geregelten Voraussetzungen des besonderen Verfahrens erfüllt und schuldet der im Ausland ansässige Unternehmer ausschließlich Steuer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14c Absatz 1 oder § 13a Absatz 1 Nummer 4, kann die Vergütung der Vorsteuerbeträge nur in dem besonderen Verfahren durchgeführt werden. Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe vergütet, in der er in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, bei Anwendung eines Pro-rata-Satzes zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird. Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die Vergütung nur erfolgt, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht,</li> <li>2. innerhalb welcher Frist der Vergütungsantrag zu stellen ist,</li> <li>3. in welchen Fällen der Unternehmer den Antrag eigenhändig zu unterschreiben hat,</li> <li>4. wie und in welchem Umfang Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen nachzuweisen sind,</li> <li>5. dass der Bescheid über die Vergütung der Vorsteuerbeträge elektronisch erteilt wird,</li> <li>6. wie und in welchem Umfang der zu vergütende Betrag zu verzinsen ist.</li> </ol> <p>Von der Vergütung ausgeschlossen sind in Rechnung gestellte Steuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, bei denen die Gegenstände vom Abnehmer oder von einem von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet wurden, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 steuerfrei sind, oder für innergemeinschaftliche Lieferungen, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a steuerfrei sind oder in Bezug auf § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 steuerfrei sein können. Sind die durch die Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 und 2 geregelten Voraussetzungen des besonderen Verfahrens erfüllt und schuldet der im Ausland ansässige Unternehmer ausschließlich Steuer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14c Absatz 1 oder § 13a Absatz 1 Nummer 4, kann die Vergütung der Vorsteuerbeträge nur in dem besonderen Verfahren durchgeführt werden. Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe vergütet, in der er in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, bei Anwendung eines Pro-rata-Satzes zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird.</p>	<p>Kraftstoffen regelmäßig durchzuführende abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Absatz 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Umsätzen nach § 3a Absatz 5 stehen. Die Sätze 6 und 7 gelten auch nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von den §§ 18i, 18j oder 18k Gebrauch gemacht haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge mit Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufen nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufen nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen, <b>so weit diese nicht weitergeliefert werden</b>. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Absatz 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Umsätzen nach § 3a Absatz 5 stehen. Die Sätze 6 und 7 gelten auch nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von den §§ 18i, 18j oder 18k Gebrauch gemacht haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge mit Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufen nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufen nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Zusammenhang stehen.</p>	
<p>(12) Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Absatz 7), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben <b>dies</b> vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt <b>anzuzeigen</b>, soweit diese Umsätze <b>nicht</b> der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen. <b>Das Finanzamt erteilt hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist während jeder Fahrt</b></p>	<p>(12) Im Ausland ansässige Unternehmer <b>nach</b> § 13b Absatz 7, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben <b>sich</b> vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze <b>nach</b> § 3b Absatz 1 Satz 2 bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt <b>zu registrieren; dies gilt nicht</b>, soweit diese Umsätze der Beförderungseinzelbesteuerung <b>nach</b> § 16 Absatz 5 unterliegen</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 193</b>  Nach der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 12 UStG sind ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen durchführen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, soweit die Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen, zur Durchführung der Besteuerung verpflichtet, eine busbezogene Bescheinigung zu beantragen und bei Kontrollen an der Grenze oder im Inland durch den Zoll vorzulegen. Fehlt eine solche Bescheinigung, kann</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p><i>mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen. Die entrichtete Sicherheitsleistung ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen.</i></p>	<p>oder der Unternehmer an einem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt.</p>	<p>der Zoll im Rahmen der Kontrolle eine Sicherheitsleistung festsetzen. Aufgrund der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets können sowohl nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen als auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Kraftomnibussen an Nichtunternehmer erbringen und die bei der Ein- oder Ausreise keine Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland überqueren, nunmehr auch von den besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) (One-Stop-Shop-Verfahren) Gebrauch machen. Eine besondere Registrierung oder die Vorlage von Bescheinigungen ist in diesen Fällen unionsrechtlich unzulässig. Eine Beibehaltung der Regelungen nur für Unternehmen, die nicht von den besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch machen, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Sowohl die Anzeigepflicht nach § 18 Absatz 12 Satz 1 UStG, das Bescheinigungsverfahren nach § 18 Absatz 12 Sätze 2 und 3 UStG als auch die Anordnung der Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 12 Satz 4 UStG sind daher ersatzlos zu streichen. Mit § 18 Absatz 12 UStG werden ausländische Unternehmen nunmehr auf ihre Registrierungspflicht im Inland und somit auf die Anwendung des allgemeinen Besteuerungsverfahrens hingewiesen, wenn ihre Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) unterliegen oder sie nicht an einem der besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen.</p>
<p><b>§ 18h Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat</b></p> <p>(1) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 5</p>	<p><b>§ 18h Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat</b></p> <p>(1) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 5</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 194</b></p> <p>Mit einer redaktionellen Korrektur wird in § 18h Absatz 1 Satz 1 UStG in der seit 1. Juli 2021 geltenden Fassung (Artikel 14 Nummer 13 des Jahressteuergesetzes 2020) am Ende des Satzes die Fundstelle der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.02.2008 von der derzeit unzutreffenden Angabe (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) zutreffend in die – bereits zuvor im Gesetz genannte – Fundstelle (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) geändert.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) teilnimmt. Eine Teilnahme im Sinne des Satzes 1 ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Anzeige nach Satz 1 hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg zu erklären.</p>	<p>Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) teilnimmt. Eine Teilnahme im Sinne des Satzes 1 ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Anzeige nach Satz 1 hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg zu erklären.</p>	
<p><b>§ 22 Aufzeichnungspflichten</b></p> <p>(3) Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 entfallen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2 und 3). Ist der Unternehmer nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen die Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise <b>zuzurechnen</b> sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Umsätze, ausgenommen die Einfuhren und die innergemeinschaftlichen Erwerbe, aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 22 Aufzeichnungspflichten</b></p> <p>(3) Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 entfallen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2 und 3). Ist der Unternehmer nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen die Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise <b>zuzuordnen</b> sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Umsätze, ausgenommen die Einfuhren und die innergemeinschaftlichen Erwerbe, aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 194</b>                      Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.</p>
<p><b>§ 22g Besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister, Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(7) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff</p> <p>1. „Zahlungsdienstleister“ die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p>	<p><b>§ 22g Besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister, Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(7) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff</p> <p>1. „Zahlungsdienstleister“ die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 194</b>                      § 22g Absatz 7 Nummer 1 UStG definiert den Begriff des Zahlungsdienstleisters für solche Zahlungsdienstleister, deren Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaat Deutschland ist. Zur Beschreibung des Aufnahmemitgliedstaates und der Ausführung von Zahlungsdiensten durch einen Agenten wurde auf nationale Regelungen des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes und auf Artikel</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>zes aufgeführten Zahlungsdienstleister oder natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) gilt, die im Inland ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Zweigniederlassung im Sinne des § 1 Absatz 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes haben und von dort Zahlungsdienste erbringen oder Zahlungsdienstleister, die im Sinne von Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) <b>in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</b> im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste erbringen oder durch einen Agenten <b>im Sinne des § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</b> ausführen lassen, ohne im Inland ansässig zu sein;</p> <p>[...]</p>	<p>zes aufgeführten Zahlungsdienstleister oder natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) gilt, die im Inland ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Zweigniederlassung im Sinne des § 1 Absatz 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes haben und von dort Zahlungsdienste erbringen oder Zahlungsdienstleister, die im Sinne von Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste erbringen oder durch einen Agenten ausführen lassen, ohne im Inland ansässig zu sein;</p> <p>[...]</p>	<p>243b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) und damit auf die Definition gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 abgestellt. Die Streichung der Verweise auf nationales Recht hat klarstellende Wirkung, so dass allein die europarechtliche Definition maßgeblich ist.</p>
<p><b>§ 24 Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe</b></p> <p>(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,</li> </ol>	<p><b>§ 24 Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe</b></p> <p>(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 194</b></p> <p>Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte auf 8,4 Prozent angepasst.</p> <p>Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 UStG überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Die Überprüfung des Durchschnittssteuersatzes hat ergeben, dass nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2019 bis 2021 der Durchschnittssatz für das Kalenderjahr 2024 8,4 Prozent beträgt.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,</p> <p>3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf <b>9,0</b> Prozent der Bemessungsgrundlage.</p> <p>Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf <b>9,0</b> Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.</p>	<p>2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,</p> <p>3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf <b>8,4</b> Prozent der Bemessungsgrundlage.</p> <p>Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf <b>8,4</b> Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.</p>	
<p><b>§ 25a Differenzbesteuerung</b></p> <p>(2) Der Wiederverkäufer kann spätestens bei Abgabe der ersten Voranmeldung eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass er die Differenzbesteuerung von Beginn dieses Kalenderjahres an auch auf folgende Gegenstände anwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kunstgegenstände (Nummer 53 der Anlage 2), Sammlungsstücke (Nummer 49 Buchstabe f und Nummer 54 der Anlage 2) oder Antiquitäten (Position 9706 <b>00 00</b> des Zolltarifs), die er selbst eingeführt hat, oder</li> <li>2. Kunstgegenstände, wenn die Lieferung an ihn steuerpflichtig war und nicht von einem Wiederverkäufer ausgeführt wurde.</li> </ol> <p>Die Erklärung bindet den Wiederverkäufer für mindestens zwei Kalenderjahre.</p>	<p><b>§ 25a Differenzbesteuerung</b></p> <p>(2) Der Wiederverkäufer kann spätestens bei Abgabe der ersten Voranmeldung eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass er die Differenzbesteuerung von Beginn dieses Kalenderjahres an auch auf folgende Gegenstände anwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kunstgegenstände (Nummer 53 der Anlage 2), Sammlungsstücke (Nummer 49 Buchstabe f und Nummer 54 der Anlage 2) oder Antiquitäten (Position 9706 des Zolltarifs), die er selbst eingeführt hat, oder</li> <li>2. Kunstgegenstände, wenn die Lieferung an ihn steuerpflichtig war und nicht von einem Wiederverkäufer ausgeführt wurde.</li> </ol> <p>Die Erklärung bindet den Wiederverkäufer für mindestens zwei Kalenderjahre.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 194</b></p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Unterposition 9706 0000, des Zolltarifs wurde zum 1. Januar 2022 gestrichen. Künftig soll auf die Positionen 9706 verwiesen werden.</p>
<p><i>neu</i></p>	<p><b>§ 30 Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union</b></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 194 f.</b></p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
	(1) Für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird das Gebiet Nordirlands wie übriges Gemeinschaftsgebiet behandelt.	<p>Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten.</p> <p>Grundsätzlich ist das Vereinigte Königreich, mithin Großbritannien und Nordirland, für umsatzsteuerrechtliche Zwecke nach dem 31. Dezember 2020 als Drittlandsgebiet im Sinne des § 1 Absatz 2a Satz 3 UStG anzusehen. Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für das im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde.</p> <p>Durch den im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen vereinbarten Sonderstatus Nordirlands wird Nordirland nach dem 31. Dezember 2020 für Zwecke des Warenverkehrs (innergemeinschaftliche Lieferungen und Fernverkäufe sowie innergemeinschaftliche Erwerbe) umsatzsteuerrechtlich weiterhin wie ein Mitgliedstaat behandelt.</p>
	(2) Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“ gilt als eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 195</b></p> <p>Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland u. a. in Bezug auf die Richtlinie 2006/112/EG für die Anwendung und Durchführung in Bezug auf Nordirland zuständig ist. Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist daher für die Erteilung von USt-IdNrn. für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer zuständig. Die Erteilung der USt-IdNr. an diese Unternehmen erfolgt somit von einem Drittstaat. Das Umsatzsteuergesetz geht an verschiedenen Stellen davon aus, dass die USt-IdNr. durch einen anderen Mitgliedstaat erteilt wird.</p> <p>Mit dem neuen § 30 Absatz 2 UStG wird entsprechend Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ und Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG klargestellt, dass es sich bei der Erteilung der USt-IdNr. mit dem Präfix „XI“ durch das Vereinigte Königreich Großbritannien für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer „um eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr.“ handelt, wie sie in § 1, § 3, § 3d, § 5, § 6a, § 6b, § 18e und § 25b UStG verlangt wird.</p>
	(3) Eine durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erteilte individuelle Identifikationsnummer gilt im Sinne dieses Gesetzes als von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Identifikationsnummer.“	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 195</b></p> <p>Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland u. a. in Bezug auf die Richtlinie 2006/112/EG für die Anwendung und Durchführung in Bezug auf Nordirland zuständig ist. Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist daher für die Erteilung von individuellen Identifikationsnummern nach Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer zuständig. Die Erteilung dieser Nummer an</p>

Aktuelle Fassung			Entwurfssfassung			Begründung
						<p>diese Unternehmen erfolgt somit von einem Drittstaat. Das Umsatzsteuergesetz geht an verschiedenen Stellen davon aus, dass die individuelle Identifikationsnummer durch einen anderen Mitgliedstaat erteilt wird.</p> <p>Mit dem neuen § 30 Absatz 3 UStG wird entsprechend Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ und Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG klar gestellt, dass es sich bei der Erteilung der individuellen Identifikationsnummer durch das Vereinigte Königreich Großbritannien für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer „um eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte individuellen Identifikationsnummer handelt, wie sie in § 5 UStG verlangt wird.</p>
<b>Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2, 12, 13 und 14)</b> <b>Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände</b>			<b>Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2, 12, 13 und 14)</b> <b>Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände</b>			<b>Kabinettsbeschluss, S. 195 f.</b> Zu Buchstabe a (Nummer 48) Die Änderung zu Nummer 48 der Anlage 2 stellt klar, dass auch Holzhackschnitzel als Brennholz dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung von EuGH- und BFH-Rechtsprechung in nationales Recht. Im Nachgang zum EuGH-Urteil vom 3. Februar 2022, C-515/20 hat der BFH mit Urteil vom 21. April 2022, V R 2/22 (V R 6/18) entschieden, dass die Lieferungen von Holzhackschnitzeln unabhängig von ihrer zolltariflichen Einordnung dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn diese Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nummer 48 Buchstabe a zum UStG sind. Bisher wurde die Lieferung von Holzhackschnitzeln nur dann mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert, wenn die Holzhackschnitzel den Charakter von Holzabfällen hatten. Dabei handelt es sich insbesondere um solche, die im Rahmen eines Holzverarbeitungsvorgangs als Nebenprodukte angefallen sind (sog. Industriebackschnitzel). Die Lieferung von Holzhackschnitzeln, die nicht als Abfall angefallen sind, sondern als eigentliches Produkt aus dem Stamm hergestellt werden (sog. Waldhackschnitzel), war bisher nicht begünstigt. Auf Grund der Entscheidung des BFH kann an dieser Unterscheidung nicht weiter festgehalten werden. Demnach unterliegen sämtliche in der Position 4401 des Zolltarifs genannten Waren dem ermäßigten Steuersatz, soweit es sich dabei um Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nummer 48 zum UStG handelt. Die Unterposition 4401 30 des Zolltarifs wurde gestrichen. Künftig soll auf die Unterpositionen 4401 3100 bis 4401 4900 verwiesen werden.
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)	Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)	
[...]			[...]			
48	Holz, und zwar a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen,	<i>Unterposition 4401 10 00</i>	48	Holz, und zwar a) Brennholz in Form von <b>Plättchen oder Schnitzeln</b> , Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen,	aus <b>Position 4401</b>	
	b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt	Unterposition <b>4401 30</b>		b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Unterposition <b>4401 3000, 4401 3200, 4401 3900, 4401 4100 und 4401 4900</b>	
[...]	c)		[...]	c)		

Aktuelle Fassung			Entwurfsfassung			Begründung
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)	Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)	
[...]			[...]			
48	Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie der Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, und zwar a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag (ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Positionen 4901, 9705 00 00 und 9706 00 00	48	Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie der Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, und zwar a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag (ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Positionen 4901, 9705 und 9706	<p>Zu Buchstabe b (Nummer 49 Buchstabe a), Buchstabe c (Nummer 53 Buchstabe b und c) und Buchstabe d (Nummer 54 Buchstabe a, b und c)</p> <p>Bei den Änderungen zu den Nummern 49, 53 und 54 der Anlage 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Unterpositionen 9702 0000, 9703 0000, 9705 0000 und 9706 0000 des Zolltarifs wurden zum 1. Januar 2022 gestrichen. Künftig soll auf die Positionen 9702, 9703, 9705 und 9706 verwiesen werden.</p> <p>In Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird ferner der Verweis auf die Position 7118 gestrichen. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Die Nummer 54 der Anlage 2 erfordert für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes, dass es sich bei den Münzen um Sammlungsstücke handelt. Die Position 7118 enthält keine Sammlungsstücke. Damit geht der Verweis auf Position 7118 in Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ins Leere. Der Verweis ist entsprechend aus der Anlage zu streichen.</p>
	b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Position 4902		b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Position 4902	
	c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,	aus Position 4903 00 00		c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,	aus Position 4903 00 00	
	d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,	aus Position 4904 00 00		d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,	aus Position 4904 00 00	

Aktuelle Fassung			Entwurfssfassung			Begründung		
	e)	kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografischer Pläne und Globen, gedruckt, aus Position 4905		e)	kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografischer Pläne und Globen, gedruckt, aus Position 4905			
	f)	Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke aus Positionen 4907 00 und 9704 00 00		f)	Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke aus Positionen 4907 00 und 9704 00 00			
	[...]			[...]				
53		Kunstgegenstände, und zwar	53		Kunstgegenstände, und zwar			
	a)	Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Position 9701		a)	Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Position 9701			
	b)	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, Position 9702 00 00		b)	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, Position 9702			
	c)	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art Position 9703 00 00		c)	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art Position 9703			
54		Sammlungsstücke,	54		Sammlungsstücke,			
	a)	zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art, aus Position 9705 00 00		a)	zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art, aus Position 9705			
	b)	von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert, aus Position 9705 00 00		b)	b) von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert, aus Position 9705			
	c)	von münzkundlichem Wert, und zwar		c)	von münzkundlichem Wert, und zwar			
	aa)	kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papiernotgeld, aus Position 9705 00 00		aa)	kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papiernotgeld, aus Position 9705			
	bb)	Münzen aus unedlen Metallen, aus Position 9705 00 00		bb)	Münzen aus unedlen Metallen, aus Position 9705			
	cc)	Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts Aus Positionen 7118, 9705 00 00 und 9706 00 00		cc)	Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts Aus Positionen 9705 und 9706			

Aktuelle Fassung			Entwurfssfassung			Begründung		
	berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt			berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt				
[...]			[...]					
<b>Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)</b> <b>Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7</b>			<b>Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)</b> <b>Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7</b>			<b>Kabinettsbeschluss, S. 196</b> Für Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 i.V.m Abs. 5 UStG die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. Die Nummer 16 der Anlage 3 zum UStG verweist derzeit auf die Unterposition 8548 10 des Zollltarifs. Zum 1. Januar 2022 hat sich die Kombinierte Nomenklatur durch die DVO (EU) 2021/1832 der Kommission geändert. Die Unterposition 8548 10 ist nicht mehr existent. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Zu Buchstabe a (Nummer 7) Die Warenbezeichnung in Nummer 7 ist an die geänderte Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu Position 7112 anzupassen. Zu Buchstabe b (Nummer 16) In Nummer 16 ist künftig ist auf die Unterposition 8549 11, Unterposition 8549 12, Unterposition 8549 13, Unterposition 8549 14 und Unterposition 8549 19 des Zollltarifs zu verweisen. Zu Buchstabe c (Nummer 17 – neu –) Zudem sind die bisher von Position 7112 erfassten Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art nunmehr durch die Unterposition 8549 21 und Unterposition 8549 29 erfasst. Daher war in der Anlage eine neue Nummer 17 aufzunehmen.		
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollltarif (Kapitel, Position, Unterposition)	Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollltarif (Kapitel, Position, Unterposition)			
[...]			[...]					
7	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Position 7112	7	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art; <b>ausgenommen Waren der Position 8549</b>	Position 7112			
[...]			[...]					
16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	<b>Unterposition 8548 10</b>	16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	<b>Unterposition 8549 11, Unterposition 8549 12, Unterposition 8549 13, Unterposition 8549 14 und Unterposition 8549 19</b>			
			17	<b>Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art</b>	<b>Unterposition 8549 21 und 8549 29</b>			
<b>Artikel 21 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes</b>						<b>Inkrafttreten: 01.01.2025</b>		
<b>§ 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb</b>			<b>§ 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb</b>			<b>Kabinettsbeschluss, S. 197</b>		

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>(3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Erwerber ist <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,</li> <li>b) <i>ein Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird,</i></li> <li>c) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist, oder</li> <li>d) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und</li> </ol> </li> <li>2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von 12 500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).</li> </ol>	<p>(3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Erwerber ist <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,</li> <li>b) <i>(aufgehoben)</i></li> <li>c) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist, oder</li> <li>d) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und</li> </ol> </li> <li>2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von 12 500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).</li> </ol>	<p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3a Ort der sonstigen Leistung</b></p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt: [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. <i>Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung <i>bezogen</i> wird, noch</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3a Ort der sonstigen Leistung</b></p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt: [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung <i>ausgeführt</i> wird, noch eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, <i>werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Werden die</i></li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 197</b></p> <p>Mit der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 (ABI L 107, S. 1 vom 6. 4. 2022) werden zum 1. Januar 2025 die Regelungen zur Bestimmung des Besteuerungsorts für Veranstaltungen / Tätigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Kultur der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts und der Unterhaltung in den Artikeln 53 und 54 der Richtlinie 2006/112/EG ergänzt. Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass auf virtuellem Weg erbrachte Dienstleistungen am Ort des Verbrauchs besteuert werden.</p> <p>Zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit wurde § 3a UStG in seiner Struktur an die neue Rechtslage angepasst. Zur Sicherstellung der Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs müssen alle sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), die für einen Verbraucher elektronisch erbracht werden können, an dem Ort steuerbar sein, an dem der Verbraucher ansässig ist oder seinen</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfsfassung	Begründung
<p>eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,</p>	<p>Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt abweichend von Satz 1 als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.</p>	<p>Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Daher ist es notwendig, die Vorschriften für den Ort der sonstigen Leistung in Bezug auf solche Tätigkeiten zu ändern.</p> <p>Die Änderungen setzen die Richtlinie 2006/112/EG um, die durch die Richtlinie (EU) 2022/542 geändert wird. Hierzu wird § 3a Absatz 3 UStG in den Nummern 3 und 5 ergänzt sowie die bisherigen Regelungen des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c UStG ohne inhaltliche Änderung in die neue Nummer 3a überführt.</p> <p>Zu Nummer 3</p> <p>Mit der neu gefassten Nummer 3 wird Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2022/542 in das nationale Recht umgesetzt.</p>
<p>b) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt,</p> <p>c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.</p> <p>[...]</p>	<p>3a. Die folgenden Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:</p> <p>a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt;</p> <p>b) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 197</b></p> <p>Zu Nummer 3a – neu –</p> <p>Die Regelungen in der Nummer 3a entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 3 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c UStG.</p>
<p>5. Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.</p>	<p>5. Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 197 f.</b></p> <p>Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 – neu –)</p> <p>Es wurde ein neuer Satz aufgenommen, der Ausnahmen bei virtuellen Teilnahmen regelt. Dadurch wird Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/542 in das nationale Recht umgesetzt, wonach Artikel 53 der Richtlinie 2006/112/EG im Fall der virtuellen Teilnahme keine Anwendung auf die Eintrittsberechtigung für die zuvor genannten Veranstaltungen findet. Da § 3a Absatz 3 Nummer 5 UStG nicht nur die Einräumung der Eintrittsberechtigung</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
	<p>Wird mit der Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglicht, gilt abweichend von Satz 1 für die Einräumung dieser Eintrittsberechtigung Absatz 2.</p>	<p>zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen betrifft, sondern auch die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen, ist in der Formulierung des neuen Satzes zwischen den verschiedenen Leistungskategorien zu unterscheiden.</p>
<p><b>§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen</b></p> <p>Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:</p> <p>[...]</p> <p>8.</p> <p>a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten,</p> <p>b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehalts oder ihres Sammlerwerts umgesetzt werden,</p> <p>c) die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,</p> <p>d) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren,</p> <p>e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren,</p> <p>f) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,</p> <p>g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,</p> <p>h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung</p>	<p><b>§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen</b></p> <p>Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:</p> <p>[...]</p> <p>8.</p> <p>a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber,</p> <p>b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehalts oder ihres Sammlerwerts umgesetzt werden,</p> <p>c) die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,</p> <p>d) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren,</p> <p>e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren,</p> <p>f) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,</p> <p>g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten, die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,</p> <p>h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 198 f.</b></p> <p>Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) werden u.a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit</p> <p>Im nationalen Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchstabe g UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten nicht explizit aufgeführt Die (bisherige) umsatzsteuerliche Behandlung von Konsortialführungsleistungen beruht dabei auf dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern zu Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL und § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG im Nachgang zur Rechtsprechung des BFH zu Führungsleistungen bei offenen Mitversicherungen (vgl. BFH-Urteil vom 24. April 20213, XI R 7/11, BStBl II 2013 S. 648) Danach hat der BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Qualifizierung sog. Führungsleistungen einer Versicherung bei der offenen Mitversicherung in Abgrenzung zur sog. verdeckten Mitversicherung entschieden und die Führungsleistung des führenden Mitversicherers im Rahmen einer offenen Mitversicherung als steuerpflichtige Dienstleistung gegenüber den anderen Mitversicherern beurteilt. Im Ergebnis wurde daher der Schluss gezogen, dass auch die Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.</p> <p>Auf europäischer Ebene war die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsortialführungsleistungen Gegenstand der Beratungen im MwSt-Ausschuss, einem beratenden Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zusammensetzt. In den hierzu beschlossenen Leitlinien der 110. Sitzung vom 13. April 2018 war der MwSt-</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>von alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,</p> <p>i) die Umsätze der im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert;</p> <p>j) (weggefallen)</p> <p>k) (weggefallen)</p> <p>[...]</p>	<p>von alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,</p> <p>i) die Umsätze der im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert;</p> <p>j) (weggefallen)</p> <p>k) (weggefallen)</p> <p>[...]</p>	<p>Ausschuss fast einstimmig der Auffassung, dass es sich bei Konsortialführungsleistungen um eine einheitliche Leistung handelt, die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL von der Steuer befreit ist. Deutschland hat wegen der vorgenannten Erwägungen dieser Leitlinie seinerzeit nicht zugestimmt.</p> <p>Dies führt dazu, dass in Deutschland – anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten – die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden.</p> <p>Diese zusätzlichen Kostenbelastungen deutscher Kreditgeber schwächen sie als Kreditpartner bei der Finanzierung großer internationaler Investitionen durch kooperierende Banken. Die deutsche Kreditwirtschaft erleidet somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen EU-Mitgliedstaaten.</p> <p>Mit der Gesetzesänderung werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verbindlichen Empfehlungen des Mehrwertsteuerausschusses der EU interpretiert werden, vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen weiterhin der Umsatzsteuer.</p> <p>Durch die Gesetzesänderung wird in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft geschaffen.</p>
<p>21.</p> <p>a) <i>die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,</i></p> <p>aa) <i>wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder</i></p> <p>bb) <i>wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,</i></p>	<p>21.</p> <p>a) <i>Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Für die Steuerbefreiung der Fortbildung und der damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch die in Satz 1 genannten anderen, allgemein-</i></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 199 ff.</b></p> <p>Durch die Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG werden zusammen mit dem bestehenden § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG die Vorgaben und die Terminologie des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kein gemeinsames System bilden – im nationalen Umsatzsteuerrecht umgesetzt. Zudem wird die Vorschrift an die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH angepasst (unter anderem die EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College), vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer), vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz), vom 28. November 2013, C-319/12</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfsfassung	Begründung
<p>b) <i>die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer</i></p> <p>aa) <i>an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder</i></p> <p>bb) <i>an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstaben a erfüllen;</i></p> <p>[...]</p>	<p>bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht werden, gilt dies nur, wenn diese Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen verwendet werden,</p> <p>b) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.</p> <p>Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;</p> <p>[...]</p>	<p>(MDDP), vom 14. März 2019, C-449/17 (A &amp; G Fahrschul-Akademie GmbH), vom 21. Oktober 2021, C-373/19 (Dubrovin &amp; Tröger GbR -Aquatics) und vom 28. April 2022, C-612/20 (Happy Education SRL)).</p> <p><i>Bildungseinrichtungen</i></p> <p>§ 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a UStG dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL und befreit Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Die ebenfalls unter diese unionsrechtliche Befreiungsnorm fallende Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird von § 4 Nummer 23 Buchstabe a UStG erfasst.</p> <p>Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 132 MwStSystRL umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 UStG, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz.</p> <p>Neben den vorgenannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts gehören zu den nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL begünstigten Einrichtungen auch andere (nicht öffentliche) von den betreffenden Mitgliedstaaten anerkannte Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung. Wie bisher werden nach der Neufassung des § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 UStG auf der vorgenannten unionsrechtlichen Grundlage nicht öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen als begünstigte Einrichtungen anerkannt.</p> <p>Anerkannte allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Bereich des Schul- und Hochschulunterrichts z. B. Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, nach den Schulgesetzen der Länder anerkannte Ergänzungsschulen sowie Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder und Fernlehreinstitute, soweit es sich nicht</li> </ul>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>um Einrichtungen des öffentlichen Rechts handelt; ebenso Einrichtungen zur Erteilung von Nachhilfeunterricht für Schüler und Repetitorien, die Studenten auf akademische Prüfungen vorbereiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung z. B. Ergänzungsschulen, die nach Landesrecht anerkannt sind bzw. deren Betrieb nach Landesrecht anzuzeigen ist, und weitere andere Bildungseinrichtungen, deren Leistungen ihrer Art nach den Zielen der beruflichen Tätigkeit dienen.</li> </ul> <p>Auch selbständige Lehrer, die ihrerseits als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen.</p> <p><i>Privatlehrer</i></p> <p>§ 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG setzt die unionsrechtliche Befreiungsnorm des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL um. Danach befreien die Mitgliedstaaten den „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Da nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL kein gemeinsames System von Befreiungen bilden, wird die Befreiungsnorm nach Buchstabe j in einer eigenständigen nationalen Rechtsvorschrift umgesetzt.</p> <p>Der Begriff des Privatlehrers nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL und somit auch nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG umfasst nur natürliche Personen.</p> <p>Der Privatlehrer muss in eigener Person, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung Unterrichtsleistungen erbringen (vgl. EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer) und vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)). Ein Privatlehrer gestaltet und organisiert selbst die Unterrichtseinheiten, die z. B. auch in dessen Wohnung erteilt werden können. Der Unterricht muss auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Schülers oder Studenten ausgerichtet sein. Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL schließt nicht aus, dass Unterricht mehreren Personen gleichzeitig erteilt wird.</p> <p>Das Erfordernis, dass der Unterricht privat erteilt wird, setzt keine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen den Unterrichteten und dem Privatlehrer voraus. Eine Vertragsbeziehung kann auch mit anderen Personen, etwa mit den Eltern der Schüler oder Studenten, bestehen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)).</p> <p><i>Bildungsleistungen</i></p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>Der Umfang der nach § 4 Nummer 21 UStG begünstigten Bildungsleistungen bestimmt sich nach den folgenden Grundsätzen:</p> <p>Nach der Rechtsprechung des EuGH verweist der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum an Stoffen und die Vermittlung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten an die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. März 2019, C-449/17 (A &amp; G Fahrschul-Akademie GmbH)). Hier-von nicht umfasst ist spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht, auch wenn er ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt (vgl. EuGH-Urteil vom 21. Oktober 2021, C-373/19 (Dubrovin &amp; Tröger GbR -Aquatics)).</p> <p>Schul- und Hochschulunterricht schließt -über den bisherigen nationalen Ge-setzeswortlaut hinaus -dabei auch Tätigkeiten ein, bei denen die Unterwei-sung in Schulen oder Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähig-keiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)), sowie Tätigkeiten, die im Wesentlichen im Rahmen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch den Unter-richtenden an Schüler und Studenten ausgeübt werden (vgl. EuGH-Urteil vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)). Dementsprechend umfasst dieser Unterricht auch Tätigkeiten zur Vermittlung sowohl praktischer als auch theo-retischer Kenntnisse, die der Vertiefung und Festigung der von den Schü-lern und Studenten in Bildungseinrichtungen erworbenen Kenntnisse dienen, z. B. Nachhilfeleistungen und Hausaufgabenhilfe.</p> <p>Dienstleistungen der Ausbildung, Fortbildung oder der beruflichen Umschu-lung umfassen Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Ge-werbe oder einem Beruf (Alternative 1) sowie jegliche Schulungsmaßnah-men, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen (Al-ternative 2) (vgl. Artikel 44 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011). Für Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen (Alternative 2), besteht weder ein Unmittelbar-keitserfordernis noch kommt es (wie bei Alternative 1) auf einen direkten Ge-werbe- oder Berufsbezug an. Hierbei ist auf die konkrete Eignung der Schu-lungsmaßnahme zum Erwerb oder zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten abzustellen, d. h. es muss den Teilnehmern ermöglicht werden, die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten beruflich zu nutzen. Nach Artikel 44 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 ist die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung für eine eventuelle Be-freiung unerheblich.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>Auf die Anforderungen, die der EuGH im o. g. Urteil vom 14. März 2019 an die Steuerfreiheit des Schul- und Hochschulunterrichts stellt, kommt es hier nicht an, da sich die dortigen Voraussetzungen nicht auf den gesondert zu betrachtenden Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung beziehen (vgl. BFH-Urteil vom 30. Juni 2022 – V R 32/21 (V R 31/17)).</p> <p>Zu den Leistungen der Ausbildung und beruflichen Umschulung zählen Leistungsangebote (Lehrgänge, Kurse u. ä.), die jeweils für sich genommen zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten führen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen bzw. auf einen Berufswechsel vorbereiten.</p> <p>Ausbildungsleistungen und Leistungen der beruflichen Umschulung sind u. a. solche, die öffentlich-rechtlich geregelt sind, z. B. bundesrechtlich im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung, im Seemannsgesetz oder in den Gesetzen der Länder zu den Ausbildungsberufen. Auch Leistungen, die den Anforderungen zu den nicht öffentlich-rechtlich geregelten Berufen entsprechen, sind Ausbildungsleistungen oder Leistungen der beruflichen Umschulung. Hierunter fallen auch Leistungen, die auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereiten, z. B. Musikunterricht (Instrumental- und Vokalunterricht), Unterricht im klassischen Tanz und Ballett oder Unterricht in darstellender und bildender Kunst.</p> <p>Demgegenüber sind Leistungen der Fortbildung solche, die es in dem ausgeübten Beruf ermöglichen, die Handlungsfähigkeit zu erhalten, anzupassen, zu erweitern oder aufzusteigen.</p> <p>Leistungen der Fortbildung nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG sind nur dann befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Diese Einschränkung der Vorschrift beruht auf Artikel 133 Satz 1 Buchstabe a MwStSystRL. Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten dieser Einrichtung zu berücksichtigen. Die Einrichtung darf im Gegensatz zum Zweck eines gewerblichen Unternehmens nicht darauf gerichtet sein, für ihre Beteiligten Gewinne zu erzielen. Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben kann jedoch dann vorliegen, wenn sie systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, die sie anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht verteilt (vgl. EuGH-Urteil vom 21. März 2002, C-174/00 (Kennemer Golf &amp; Country Club)).</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p><i>nicht begünstigte Leistungen</i></p> <p>Nicht befreit sind Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)), da diese nicht zu den Bildungsleistungen im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL zählen. Ob die erbrachten Unterrichtsleistungen den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, kann nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierbei sind u. a. die thematische Zielsetzung und Ausgestaltung des Unterrichtsangebots, an den sich das Angebot richtet.</p> <p><i>eng verbundene Leistungen</i></p> <p>Neben den begünstigten Bildungsleistungen nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a UStG sind auch die damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen befreit. Diese sind dann als mit der Bildungsleistung „eng verbunden“ anzusehen, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Leistungen zur Bildungsleistung erbracht werden. Ein eng verbundener Umsatz kann z. B. die Gestellung einer Lehrkraft durch eine Lehrereinrichtung zur vorübergehenden Unterrichtserteilung an eine andere Lehrereinrichtung sein (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College)).</p> <p>Eng verbundene Umsätze von Privatlehrern nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG sind nicht befreit; Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL sieht dies nicht vor.</p> <p><i>Abschaffung Bescheinigungsverfahren</i></p> <p>Eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist nach der Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG nicht mehr erforderlich. Dies führt zu Bürokratieabbau, zur Kostensenkung bei betroffenen Einrichtungen, Behörden und Gerichten sowie zu mehr Rechtssicherheit, weil der „geteilte“ Rechtsweg aus Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entfällt.</p> <p><i>Anwendungsvorrang</i></p> <p>Nach § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 15b und 15c UStG umsatzsteuerfrei.</p>
<p>22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von</p>	<p>22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 202 f.</b></p> <p>Nach der in § 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG bislang geltenden Rechtslage werden sportliche Veranstaltungen, die von Unternehmern nach Buchstabe a der Regelung durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit, soweit</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,</p> <p>b) andere kulturelle <i>und sportliche</i> Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;</p> <p>[...]</p>	<p>Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,</p> <p>b) andere kulturelle Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht,</p> <p>c) <i>die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;</i></p> <p>[...]</p>	<p>das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Mit der Neuregelung der Befreiung in § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG für im Zusammenhang mit Sport stehende sonstige Leistungen wird die nationale Rechtslage an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. In Umsetzung der Richtlinienbestimmung wird die Befreiung auf bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen erweitert, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben.</p> <p>Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Nummer 22 Buchstabe b)</p> <p>Leistungen, die bisher vom Begriff der sportlichen Veranstaltungen erfasst waren, gehen nunmehr in der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG auf.</p> <p>Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Nummer 22 Buchstabe c – neu –)</p> <p>Zur Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben des Unionsrechts und die Rechtsprechung des EuGH und des BFH wird die Befreiungsvorschrift des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe m MwStSystRL in § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG vollständig umgesetzt.</p> <p>Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m MwStSystRL sieht eine Steuerbefreiung für bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport- und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen vor, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben. Nach der Entscheidung des EuGH vom 16. Oktober 2008, C-253/07 (Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club), muss es sich um Leistungen handeln, die in engem Zusammenhang mit Sport stehen und für dessen Ausübung unerlässlich sind; die tatsächlich Begünstigten dieser Leistungen müssen Personen sein, die den Sport ausüben. Hierunter fallen nach dieser Entscheidung zum Beispiel nicht Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren. Empfänger begünstigter Leistungen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und nicht eingetragene Vereinigungen sein.</p> <p>Bei der Umsetzung dieser Befreiungsvorschrift in nationales Recht können die Mitgliedstaaten die Gewährung dieser Steuerbefreiung gem. Artikel 133 Satz 1 Buchstabe a bis d MwStSystRL für Einrichtungen, die keine Einrichtung des öffentlichen Rechts sind, von Fall zu Fall von der Erfüllung einer oder mehrerer Bedingungen abhängig machen, wie zum Beispiel, dass die betreffenden Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben, ihre Leitung und Verwaltung im Wesentlichen durch ehrenamtliche Personen erfolgen muss, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
		<p>ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an den Ergebnissen der betreffenden Tätigkeit haben oder Preise angewendet werden, die von der zuständigen Behörde genehmigt sind oder solche, die die genehmigten Preise nicht übersteigen. Vor diesem Hintergrund wird die in dieser Richtlinienvorschrift geregelte Steuerbefreiung in dem neuen § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG für Einrichtungen ohne Gewinnstreben vorgesehen.</p> <p>Die Steuerbefreiung kann auch für Leistungen an Personen in Betracht kommen, die nicht Mitglieder der begünstigten Einrichtung sind.</p> <p>Die neue Steuerbefreiung umfasst auch die bislang nach § 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG befreiten sportlichen Veranstaltungen, vgl. hierzu Abschnitt 4.22.2. Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Soweit das Entgelt für die Veranstaltung in Eintrittsgeldern der Zuschauer besteht, ist die Befreiungsvorschrift nicht anzuwenden.</p> <p>Auch die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben fällt unter die neue Steuerbefreiung, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körpererächtigung steht (vgl. EuGH-Urteil vom 21.2.2013, C18/12, HFR S. 360, Zamberk).</p>
<p><b>§ 12 Steuersätze</b></p> <p>(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände <i>mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;</i></li> </ol> <p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>12. <i>die Einfuhr der in Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;</i></li> <li>13. <i>die Lieferungen und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 53 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände, wenn die Lieferungen</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>vom Urheber der Gegenstände oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder</i></li> <li>b) <i>von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer (§ 25a Absatz 1 Nummer 1 Satz 2) ist, und die Gegenstände</i></li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 12 Steuersätze</b></p> <p>(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;</li> </ol> <p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>12. (aufgehoben)</li> <li>13. (aufgehoben)</li> </ol> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 203 f.</b></p> <p>Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 2 Nummer 1) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Buchstabe b.</p> <p>Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 – aufgehoben –) Nach der Regelung unterliegen die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Regelung entspricht hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes im Bereich der Kunstgegenstände und Sammlungsstücke – mit Ausnahme der Vermietung – dem bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtszustand.</p> <p>Da die zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelungen gegen damals geltendes Unionsrecht verstießen, wurde der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken durch Artikel 10 Nr. 5 des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) an die unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG angepasst.</p> <p>Nunmehr gestattet Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 26 der Richtlinie 2006/112/EG, ab 1. Januar 2025 auf Umsätze mit in Anhang IX</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p><i>aa) vom Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden,</i>  <i>bb) von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger an den Unternehmer geliefert wurden oder</i>  <i>cc) den Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben;</i></p> <p>[...]</p>		<p>Teil A und B dieser Richtlinie aufgeführten Kunstgegenständen und Sammlungsstücken den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden. Mit der Änderung wird von dieser unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Unionsrecht gestattet es hingegen nach wie vor nicht, auf die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken einen ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden.</p>
<p><b>§ 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner</b></p> <p>(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei</p>	<p><b>§ 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner</b></p> <p>(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 204</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nicht-unternehmerischen Bereich bezogen wird. Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 6 bis 12 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen. <i>Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.</i> Die Sätze 1 bis 9 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird. In den in Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 12 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.</p>	<p>Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nicht-unternehmerischen Bereich bezogen wird. Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 6 bis 12 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird. In den in Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 12 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.</p>	
<p><b>§ 14 Ausstellung von Rechnungen</b>  (4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,</li> </ol>	<p><b>§ 14 Ausstellung von Rechnungen</b>  (4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 204</b>  Die Änderung berichtigt einen Verweisfehler, der durch die Änderungen mit dem Wachstumschancengesetz in § 14 Absatz 2 UStG entstanden ist.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,</p> <p>3. das Ausstellungsdatum,</p> <p>4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),</p> <p>5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,</p> <p>6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,</p> <p>7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,</p> <p>8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,</p> <p>9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und</p> <p>10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.</p> <p>In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe</p>	<p>2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,</p> <p>3. das Ausstellungsdatum,</p> <p>4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),</p> <p>5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,</p> <p>6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,</p> <p>7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,</p> <p>8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,</p> <p>9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und</p> <p>10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 5 die Angabe „Gutschrift“.</p> <p>In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags be-  rehtigt. Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder  unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im  Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Ab-  satz 2a der Abgabenordnung.</p>	<p>des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags be-  rehtigt. Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder  unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im  Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Ab-  satz 2a der Abgabenordnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Vorsteuerabzug</b></p> <p>(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die  Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Er-  werb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen,  die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze ver-  wendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. steuerfreie Umsätze;</li> <li>2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie  im Inland ausgeführt würden.</li> </ol> <p>Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer  zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftli-  chen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen,  für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene  Gegenstand verwendet wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Vorsteuerabzug</b></p> <p>(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die  Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Er-  werb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen,  die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze ver-  wendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. steuerfreie Umsätze;</li> <li>2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie  im Inland ausgeführt würden;</li> <li>3. <b>Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die auf-  grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer des  jeweiligen Mitgliedstaates steuerfrei sind.</b></li> </ol> <p>Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer  zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftli-  chen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen,  für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene  Gegenstand verwendet wird.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 204</b></p> <p>Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Nummer 2 wird wegen der neu angefügten Nummer 3 redaktionell angepasst.  Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteue-  rung der Kleinunternehmer in §§ 19, 19a UStG und basiert auf der Änderung  in Artikel 169 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.  November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABI. L 347  vom 11.12.2006, S. 1). Bislang konnten im Inland ansässige Unternehmer die  Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nur für ihre im Inland steuerbaren  Umsätze in Anspruch nehmen, ein Vorsteuerabzug war insoweit nach § 19  Absatz 1 Satz 4 UStG a. F. nicht möglich. Durch die Neuformulierung von §  19 UStG sind derartige Vorsteuerbeträge nunmehr bereits vom Wortlaut des  § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG erfasst. Der neu eingefügte § 15 Absatz  2 Satz 1 Nummer 3 UStG regelt analog einen Ausschluss vom Vorsteuerab-  zug für die nunmehr bestehende Möglichkeit, dass die in einem anderen Mit-  gliedstaat steuerbaren Umsätze von im Inland ansässigen Unternehmern un-  ter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls unter die (dortige) Kleinunterneh-  merregelung fallen.</p>
<p>(3) Der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 tritt  nicht ein, wenn die Umsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 4 Nr. 1 bis 7, § 25 Abs. 2 oder nach den in  § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei  sind oder</li> <li>b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10  oder Nummer 11 steuerfrei sind und sich unmittel-  bar auf Gegenstände beziehen, die in das Dritt-  landsgebiet ausgeführt werden;</li> </ol> </li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 4 Nr. 1 bis 7, § 25 Abs. 2 oder nach den in  § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei  wären oder</li> </ol> </li> </ol>	<p>(3) Der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 tritt  nicht ein, wenn die Umsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 4 Nr. 1 bis 7, § 25 Abs. 2 oder nach den in  § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei  sind oder</li> <li>b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10  oder Nummer 11 steuerfrei sind und sich unmittel-  bar auf Gegenstände beziehen, die in das Dritt-  landsgebiet ausgeführt werden;</li> </ol> </li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 4 Nr. 1 bis 7, § 25 Abs. 2 oder nach den in  § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei  wären oder</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 204</b></p> <p>Die Änderung hat deklaratorischen Charakter. Leistungsbezüge, die im Zu-  sammenhang mit Ausgangsumsätzen stehen, die nach den Regelungen für  Kleinunternehmer umsatzsteuerfrei sind, berechtigen nicht zum Vorsteuerab-  zug. Für den Fall, dass für einen Ausgangsumsatz verschiedene Steuerbe-  freiungsvorschriften in Betracht kommen, geht die Steuerfreiheit nach den  Regelungen für Kleinunternehmer systematisch insoweit anderen Steuerbe-  freiungen vor. Die Rückausnahmen in § 15 Absatz 3 UStG können daher  nicht zur Anwendung kommen, was die Neuregelung klarstellt.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei wären und der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist oder diese Umsätze sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden.</p>	<p>b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei wären und der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist oder diese Umsätze sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden.</p> <p><b>Satz 1 gilt nicht für Umsätze, die auch unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder § 19 fallen.</b></p>	
<p><b>§ 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs</b></p> <p>(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch <b>beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 und umgekehrt und</b> beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23a oder 24 und umgekehrt gegeben.</p>	<p><b>§ 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs</b></p> <p>(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23a oder 24 und umgekehrt gegeben.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung. Durch die Neuformulierung von § 19 UStG sind Fälle im Zusammenhang mit einem Wechsel von bzw. zur Kleinunternehmenserschaft nunmehr bereits vom Wortlaut der § 15a Absatz 1 bis 3 UStG erfasst und brauchen in § 15a Absatz 7 UStG nicht nochmals ausdrücklich erwähnt zu werden.</p>
<p><b>§ 18 Besteuerungsverfahren (i.d.F. zum 01.01.2025 nach Art. 23 Nr. 4 WachstumschancenG)</b></p> <p>(1) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 4 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.</p>	<p><b>§ 18 Besteuerungsverfahren</b></p> <p>(1) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 2 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>
<p>(3) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 4 für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach §</p>	<p>(3) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 2 für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach §</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.</p>	<p>16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.</p>	
<p>(4c) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). [...]</p>	<p>(4c) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). [...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b>  Die Steuererklärung in dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4c UStG und § 18 Absatz 4e UStG ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>
<p>(4e) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2), der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Inland erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat; dies gilt nur, wenn der Unternehmer im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat. [...]</p>	<p>(4e) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2), der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Inland erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat; dies gilt nur, wenn der Unternehmer im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat. [...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b>  Die Steuererklärung in dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4c UStG und § 18 Absatz 4e UStG ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>
<p><b>§ 18a Zusammenfassende Meldung</b>  (1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem</p>	<p><b>§ 18a Zusammenfassende Meldung</b>  (1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b>  Die Zusammenfassende Meldung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die entsprechenden Vorschriften zur elektronischen Übermittlung sind</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 2, 2a und 4 zu machen hat.</p> <p>[...]</p>	<p>er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 2, 2a und 4 zu machen hat.</p> <p>[...]</p>	<p>redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>
<p>(2) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Zusammenfassende Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 zu machen hat.</p> <p>[...]</p>	<p>(2) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Zusammenfassende Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 zu machen hat.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Die Zusammenfassende Meldung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die entsprechenden Vorschriften zur elektronischen Übermittlung sind redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>
<p><b>§ 18g Abgabe des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat</b></p> <p>Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen entsprechend der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23) in einem anderen Mitgliedstaat stellen kann, hat diesen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 18g Abgabe des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat</b></p> <p>Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen entsprechend der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23) in einem anderen Mitgliedstaat stellen kann, hat diesen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Der Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>
<p><b>§ 18h Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat</b></p> <p>(1) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringt, für die er dort die Steuer</p>	<p><b>§ 18h Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat</b></p> <p>(1) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringt, für die er dort die Steuer</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18h UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) teilnimmt.</p> <p>[...]</p>	<p>schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</i> anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) teilnimmt.</p> <p>[...]</p>	
<p><b>§ 18i Besonderes Besteuerungsverfahren für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen</b></p> <p>(1) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Die Anzeige hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1c Satz 1) zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle sonstigen Leis-</p>	<p><b>§ 18i Besonderes Besteuerungsverfahren für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen</b></p> <p>(1) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</i> zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Die Anzeige hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1c Satz 1) zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>tungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet möglich. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu erklären.</p>	<p>Gemeinschaftsgebiet möglich. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu erklären.</p>	
<p>(3) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde, bei der er die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren angezeigt hat, eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1c Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu übermitteln. [...]</p>	<p>(3) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde, bei der er die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren angezeigt hat, eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1c Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu übermitteln. [...]</p>	
<p><b>§ 18j Besonderes Besteuerungsverfahren für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen</b></p> <p>(1) Ein Unternehmer, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem 30. Juni 2021 Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 im Gemeinschaftsgebiet erbringt oder</li> <li>im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und nach dem 30. Juni 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 ausführt,</li> </ol> <p>für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November</p>	<p><b>§ 18j Besonderes Besteuerungsverfahren für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen</b></p> <p>(1) Ein Unternehmer, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem 30. Juni 2021 Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 im Gemeinschaftsgebiet erbringt oder</li> <li>im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und nach dem 30. Juni 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 ausführt,</li> </ol> <p>für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 205</b></p> <p>Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl.L 310 vom 2.12.2019, S. 1) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde des nach Artikel 369a Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/1995 zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Die Anzeige hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1d Satz 1) zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle Umsätze nach Satz 1 möglich; dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Unternehmer weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> zu erklären.</p>	<p>2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl.L 310 vom 2.12.2019, S. 1) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde des nach Artikel 369a Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/1995 zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Die Anzeige hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1d Satz 1) zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle Umsätze nach Satz 1 möglich; dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Unternehmer weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu erklären.</p>	
<p>(4) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1d Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> zu übermitteln. [...]</p>	<p>(4) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1d Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu übermitteln. [...]</p>	
<p><b>§ 18k Besonderes Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro</b></p>	<p><b>§ 18k Besonderes Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro</b></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 206</b></p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>(1) Ein Unternehmer, der nach dem 30. Juni 2021 als Steuer-schuldner Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 oder § 3c Absatz 2 oder 3 in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro im Gemeinschaftsgebiet erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, oder ein in seinem Auftrag handelnder im Gemein-schaftsgebiet ansässiger Vertreter hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde des unter den Voraussetzungen des Artikels 369l Unterabsatz 2 Nummer 3 der Richtlinie 2006/112/EG zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1e Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Eine Teil-nahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer nur zulässig, wenn das Drittland, in dem sie ansässig sind, in der Durchführungsverordnung entsprechend Artikel 369m Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführt ist, oder wenn sie einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertreter vertraglich bestellt und dies der Finanzbehörde nach Satz 2 angezeigt haben. Satz 1 gilt nicht für Sendungen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren enthalten. Eine Teilnahme an dem besonde-ren Besteuerungsverfahren ist nur einheitlich für alle Mitglied-staaten der Europäischen Union und für alle Fernverkäufe im Sinne des Satzes 1 möglich; sie gilt ab dem Tag, an dem dem Unternehmer oder dem im Auftrag handelnden Vertreter die nach Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer des Unternehmers bekannt gegeben wurde. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn</p>	<p>(1) Ein Unternehmer, der nach dem 30. Juni 2021 als Steuer-schuldner Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 oder § 3c Absatz 2 oder 3 in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro im Gemeinschaftsgebiet erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzuge-ben hat, oder ein in seinem Auftrag handelnder im Gemein-schaftsgebiet ansässiger Vertreter hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde des unter den Voraussetzungen des Artikels 369l Unterabsatz 2 Nummer 3 der Richtlinie 2006/112/EG zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1e Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich be-stimmte Schnittstelle</b> zu übermitteln; zuständige Finanzbe-hörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steu-ern. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsver-fahren ist für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unter-nehmer nur zulässig, wenn das Drittland, in dem sie ansässig sind, in der Durchführungsverordnung entsprechend Artikel 369m Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführt ist, oder wenn sie einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertreter vertraglich bestellt und dies der Finanzbehörde nach Satz 2 angezeigt haben. Satz 1 gilt nicht für Sendungen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren enthalten. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für alle Fern-verkäufe im Sinne des Satzes 1 möglich; sie gilt ab dem Tag, an dem dem Unternehmer oder dem im Auftrag handelnden Vertreter die nach Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer des Unternehmers bekannt gegeben wurde. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung</p>	<p>Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redak-tionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) an-zupassen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu erklären.</p>	<p>vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</i> zu erklären.</p>	
<p>(4) Ein Unternehmer oder im Auftrag handelnder Vertreter, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1e Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu übermitteln. [...]</p>	<p>(4) Ein Unternehmer oder im Auftrag handelnder Vertreter, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1e Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</i> zu übermitteln. [...]</p>	
<p><b>§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer</b>  <i>(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.</i></p>	<p><b>§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer</b>  (1) Ein von einem im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmern bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4) keine Anwendung; § 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung und § 18 Absatz 4a bleiben unberührt.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 206 f.</b>  Die Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: RL 2006/112) (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen verbunden mit Anpassungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. EU 2020 L 62 S. 13) (im Folgenden: RL 2020/285). Darin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.  Die Richtlinie hat zum Ziel, Wettbewerbsverzerrungen für Kleinunternehmer im Binnenmarkt zu vermeiden und das Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu begünstigen. Um Befolgungskosten zu reduzieren, enthält die RL2020/285 Vereinfachungsmaßnahmen sowohl für grenzüberschreitend als auch für (nur) im Inland tätige Kleinunternehmer.  Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es, auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern.</p> <p>Die zwingend erforderliche Umsetzung der RL 2020/285 wurde darüber hinaus zum Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu zu konzipieren.</p> <p>Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Auf Grundlage von Artikel 284 Absatz 1 und Artikel 288a Absatz 1 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 werden in § 19 Absatz 1 UStG von im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässigen Kleinunternehmern (inländischer Kleinunternehmer) bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.</p> <p>Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz (§19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet.</p> <p>Unionsrechtlich wäre für das vorangegangene Kalenderjahr ein unterer inländischer Grenzwert von bis zu 85 000 Euro zulässig. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung wird der untere inländische Grenzwert für das vorangegangene Kalenderjahr von bisher 22 000 Euro auf 25 000 Euro moderat angehoben. Eine weitere Erhöhung dieses Grenzwertes würde die bereits derzeit bemängelte Wettbewerbsverzerrung vergrößern. Wird dieser untere inländische Grenzwert im laufenden Kalenderjahr überschritten, kommt im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.</p> <p>Nach der bisherigen Regelung war als weitere Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtumsatzes erforderlich. Sofern die Prognose für den Gesamtumsatz 50 000 Euro nicht überschritten hat, war eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das gesamte laufende Kalenderjahr zulässig. Auch wenn der tatsächliche Umsatz 50 000 Euro im Laufe des Kalenderjahres entgegen der Prognose überstiegen hat, konnte die Kleinunternehmerregelung bis zum Ende des Kalenderjahres angewandt werden.</p> <p>Diese offene Ausgestaltung ist unionsrechtlich nicht mehr zulässig. Grundsätzlich verlangt das Unionsrecht, dass bei Überschreiten des unteren inländischen Grenzwertes die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist. Aller-</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>dings wird den Mitgliedstaaten die Möglicheiteingeräumt, einen oberen inländischen Grenzbetrag einzuführen, bis zu dessen Überschreitung die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr weiterhin zulässig ist. Um die Kleinunternehmerregelung im Überschreitungsjaar unbürokratisch im Sinne der Altregelung fortzuführen, wird von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den oberen inländischen Grenzwert auf 100 000 Euro festzulegen.</p> <p>Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100 000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25 000 Euro nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Unionsrechtliche Grundlage ist Artikel 288a Absatz 1 Unterabsatz 3 Variante 2 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285.</p> <p>Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei. Die Nichtanwendung der Regelungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG), den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9 UStG), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7 UStG) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4 UStG) wird in § 19 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz UStG fortgeführt. Die Erklärungspflichten nach § 149 Absatz 1 Satz 2 AO und § 18 Absatz 4a UStG werden beibehalten. Durch die Einführung einer Steuerbefreiung ist der Verweis auf den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Absatz 4 UStG) nicht mehr erforderlich.</p>
<p><i>(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.</i></p>	<p>s. Absatz 3 unten</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>(3) Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der</b> Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind;</li> <li>2. <b>der</b> Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.</li> </ol> <p>Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.</p>	<p>(2) Gesamtumsatz ist die <b>nach vereinnahmten Entgelten berechnete</b> Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 abzüglich folgender Umsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind;</li> <li>2. Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.</li> </ol> <p>Die Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Unternehmers bleiben bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach Satz 1 außer Ansatz.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 207</b></p> <p>In Umsetzung von Artikel 288 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 wird der für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung maßgebliche Gesamtumsatz in § 19 Absatz 2 UStG definiert.</p> <p>Die Systematik der Berechnung des Gesamtumsatzes der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 UStG (a. F.) wird in § 19 Absatz 2 UStG zusammengeführt. Der für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebliche Gesamtumsatz ist hiernach die Summe der nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG steuerbaren Umsätze des Unternehmers, von der bestimmte steuerfreie Umsätze und die Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzuziehen sind. Übt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres aus, entfällt die bisherige Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz.</p>
<p>s. Absatz 2 oben</p>	<p>(3) Ein Unternehmer nach Absatz 1 Satz 1 kann bis zum <b>letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen.</b></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 208</b></p> <p>§ 19 Absatz 3 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen der bisherigen Regelung zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 2 UStG (a. F.).</p> <p>In Anlehnung an die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für steuerlich beratene Steuerpflichtige nach § 149 Absatz 3 AO hat der inländische Kleinunternehmer bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres die Möglichkeit, den Verzicht zu erklären. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden. Ziel der Regelung ist es, bürokratischen Mehraufwand und neue Pflichten für den inländischen Kleinunternehmer möglichst zu vermeiden. Ein einmal, ggf. auch konkludent, erklärter Verzicht, z. B. durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahreserklärung mit Berechnung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
	<p>(4) Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt Absatz 1 entsprechend, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, und</li> <li>2. dem Unternehmer für die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 durch den Mitgliedstaat der Ansässigkeit die insoweit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt wurde.</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 208</b></p> <p>Nach § 19 Absatz 4 UStG kann auch ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, dessen Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet den unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, für seine inländischen (in Deutschland bewirkten) Umsätze die Kleinunternehmerregelung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass seine inländischen Umsätze unter den in § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG genannten Beträgen liegen und ihm für die Steuerbefreiung in Deutschland von seinem Ansässigkeitsstaat eine insoweit gültige Identifikationsnummer für Kleinunternehmer erteilt oder bestätigt wurde. Hierdurch werden die Vorgaben des Artikels 284 Absatz 2 Satz 1 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.</p> <p>Die Prüfung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet obliegt dem Ansässigkeitsstaat (vgl. insbesondere Artikel 37a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37b der Verordnung (EU)Nr. 904/2010). Überschreitet der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100 000 Euro, so findet die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr (vgl. Artikel 288a Absatz 2 Unterabsatz 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285).</p>
	<p>(5) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer kann gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im Mitgliedstaat der Ansässigkeit erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 4 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des auf den Eingang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Geht die Verzichtserklärung im letzten Monat eines Kalendervierteljahres ein, wird der Verzicht von Beginn des zweiten Monats des folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 208 f.</b></p> <p>§ 19 Absatz 5 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer.</p> <p>Hierdurch wird die Vorgabe des Artikels 284 Absatz 4 Unterabsatz 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt. Entsprechend dieser Vorgaben ist der Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer nur noch für zukünftige Zeiträume möglich.</p> <p>Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer unterrichtet seinen Ansässigkeitsstaat über die Absicht, die Steuerbefreiung nach § 19 UStG nicht mehr in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Beendigung der Anwendung wird am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Information im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingeht, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		Der Verzicht bindet den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer wie den inländischen Kleinunternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Das Jahr, in dem der Verzicht wirksam wird, ist das erste Kalenderjahr. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen.
(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4a ist entsprechend anzuwenden.	(6) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Absatz 4a ist entsprechend anzuwenden.	<b>Kabinettsbeschluss, S. 209</b> § 19 Absatz 6 UStG gilt in der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 4 UStG (a. F.) unverändert fort.
<i>neu</i>	<p><b>§ 19a Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat</b></p> <p>(1) Beabsichtigt ein im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, muss er an dem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer teilnehmen. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt für die Teilnahme an dem besonderen Meldeverfahren eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren setzt weiter voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unternehmer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle beim Bundeszentralamt für Steuern die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren beantragt,</li> <li>2. der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz des Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet,</li> <li>3. der Unternehmer die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt, und</li> <li>4. der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist.</li> </ol> <p>Änderungen der im Antrag nach Satz 3 Nummer 1 gemachten Angaben hat der Unternehmer unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern nach dem in Satz 3 Nummer 1 amtlich vorgeschriebenen Datensatz mitzuteilen.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 209 f.</b></p> <p>Auch diese Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: RL 2006/112) (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen verbunden mit Anpassungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. EU 2020 L 62 S. 13) (im Folgenden: RL 2020/285). Darin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</p> <p>Der neue § 19a UStG regelt das besondere Meldeverfahren, mit dem es inländischen Unternehmern ermöglicht wird, auch in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerregelung anzuwenden. Das besondere Meldeverfahren dient der Prüfung der Voraussetzungen für die unionsweite Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung. Hierzu und zur (weiteren) Teilnahme am besonderen Meldeverfahren wird dem grenzüberschreitend tätigen inländischen Kleinunternehmer ein individuelles Identifikationsmerkmal – eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr. mit Annex „EX“) – durch das Bundeszentralamt für Steuern erteilt.</p> <p>Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ermöglicht es einem im Inlandansässigen Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Für einen im Inland ansässigen Unternehmer, der ausschließlich im Inland die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nimmt, gilt das besondere Meldeverfahren nicht. Dementsprechend wird in diesen Fällen keine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>Zu Absatz 1</p> <p>§ 19a Absatz 1 UStG bestimmt die Voraussetzungen für die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren. Danach kann der Unternehmer auf Antrag (Nummer 1) am besonderen Meldeverfahren teilnehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet von 100 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten wurde und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird (Nummer 2),</li> <li>• die Bedingungen zur Inanspruchnahme der Sonderregelung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt sind (Nummer 3), und</li> <li>• der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist (Nummer 4).</li> </ul> <p>Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist unabhängig davon, ob die Umsätze des Unternehmers im Inland der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG unterliegen oder nicht.</p> <p>Der Antrag zur Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz über das Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern („BOP“) zu stellen. In Neugründungsfällen muss sich der Unternehmer zuvor beim zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich erfassen lassen.</p> <p>Die Entscheidung über die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat obliegt entsprechend Nummer 3 dem jeweils im Antrag genannten Mitgliedstaat. Der auf elektronischem Wege angefragte Mitgliedstaat informiert das Bundeszentralamt für Steuern über das Ergebnis seiner Prüfung. Gewährt der angefragte Mitgliedstaat die Anwendung der Steuerbefreiung in seinem Hoheitsgebiet und ist der Unternehmer nach Nummer 4 in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (bereits) registriert, erteilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Unternehmer eine insoweit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Mit Erteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer kann der Unternehmer die Steuerbefreiung in dem genehmigenden Mitgliedstaat in Anspruch nehmen.</p> <p>§ 19a Absatz 1 UStG ermöglicht auch die spätere Erweiterung des Antrags auf andere Mitgliedstaaten in gleicher Weise.</p>
<i>neu</i>	(2) Beabsichtigt der Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr in Anspruch zu nehmen, hat er dies nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 210</b></p> <p>Der Unternehmer unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu-</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
	dem Bundeszentralamt für Steuern zu erklären. § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.	vor, wenn er die Steuerbefreiung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten nicht mehr anwenden will. Die Beendigung der Anwendung der Steuerbefreiung wird am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Information im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingeht, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam. Die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer wird durch das Bundeszentralamt für Steuern insoweit begrenzt. § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 UStG gelten entsprechend. Durch diese Regelung werden die Vorgaben des Artikels 284 Absatz 4 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.
<i>neu</i>	(3) Der Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Der Unternehmer hat die Umsatzmeldung nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf die Umsatzmeldung sind mit Ausnahme von § 152 der Abgabenordnung ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 210 f.</b></p> <p>Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Diese hat der Unternehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Durch diese Regelung werden die Vorgaben des Artikels 284b Absatz 1 und 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.</p> <p>In der Umsatzmeldung sind die im Kalendervierteljahr im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätze nach Artikel 288 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 anzugeben. Für jeden Mitgliedstaat, einschließlich dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit, ist ein Wert, gegebenenfalls 0 Euro, anzugeben.</p> <p>Anhand der Umsatzmeldung prüft das Bundeszentralamt für Steuern die Einhaltung und das Überschreiten der Umsatzgrenze für den Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet. Die Prüfung der jeweiligen nationalen Umsatzgrenzen obliegt den anderen Mitgliedstaaten.</p> <p>Die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 19a UStG gehen den Regelungen der Abgabenordnung vor. Der § 152 AO findet keine Anwendung, weil es mangels Steuerfestsetzung an einem Maßstab für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen fehlt.</p>
<i>neu</i>	(4) Überschreitet der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100 000 Euro, hat der Unternehmer dies binnen 15 Werktagen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Mit Überschreiten endet die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren.	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 211</b></p> <p>§ 19a Absatz 4 UStG setzt Artikel 284b Absatz 3 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 um.</p> <p>Überschreitet der Unternehmer im laufenden Kalenderjahr mit seinen im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätzen den zu ermittelnden Jahresumsatz</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
		<p>im Gemeinschaftsgebiet von 100 000 Euro, hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern – abweichend von der Fristsetzung in Absatz 3 – binnen 15 Werktagen ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz anzuzeigen. Maßgebend ist der Umsatz, mit dem der Betrag von 100 000 Euro überschritten wird.</p> <p>In der Anzeige hat der Unternehmer alle Umsätze zu übermitteln, die von Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zu dem Zeitpunkt bewirkt wurden, zu dem der Grenzwert für den Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet überschritten wurde.</p> <p>Mit Überschreitung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet endet die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren. In der Folge darf der Unternehmer die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer nicht mehr verwenden. Die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer wird durch das Bundeszentralamt für Steuern deaktiviert. Umsatzmeldungen nach § 19a Absatz 3 UStG sind nicht mehr abzugeben.</p> <p>Davon unberührt bleibt die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 1 UStG.</p>
<p><b>§ 20 Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten</b></p> <p>Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat, oder</li> <li>2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder</li> <li>3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt, oder</li> <li>4. der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist,</li> </ol> <p>die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Satz 1 Nr. 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Vorausset-</p>	<p><b>§ 20 Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten</b></p> <p>Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat, oder</li> <li>2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder</li> <li>3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt, oder</li> <li>4. der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist,</li> </ol> <p>die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Satz 1 Nr. 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Vorausset-</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 211</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p>zung nach Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unbesteuerbar bleiben.</p>	<p>zung nach Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unbesteuerbar bleiben.</p>	
<p><b>§ 22 Aufzeichnungspflichten</b></p> <p>(4b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne des § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c erhält, müssen aufgezeichnet werden.</p>	<p><b>§ 22 Aufzeichnungspflichten</b></p> <p>(4b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b erhält, müssen aufgezeichnet werden.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 211</b></p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Überführung der bisherigen Regelung des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c UStG in den neuen § 3a Absatz 3 Nummer 3a Buchstabe b UStG.</p>
<p><b>§ 24 Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (i.d.F. nach Art. 20 JStG 2024)</b></p> <p>(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,</li> <li>für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,</li> <li>für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 8,4 Prozent der Bemessungsgrundlage.</li> </ol> <p>Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf 9,0 Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.</p>	<p><b>§ 24 Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe</b></p> <p>(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 2) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,</li> <li>für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,</li> <li>für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 7,8 Prozent der Bemessungsgrundlage.</li> </ol> <p>Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf 9,0 Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 211 f.</b></p> <p>Zu Doppelbuchstabe aa (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1) Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p> <p>Zu Doppelbuchstabe bb (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) und Buchstabe b (§ 24 Absatz 1 Satz 3)</p> <p>Artikel 296 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei landwirtschaftlichen Erzeugern, bei denen insbesondere die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anzuwenden. Hiervon hat der Gesetzgeber mit § 24 UStG Gebrauch gemacht. Nach Artikel 297 Satz 1 der MwStSystRL legen die Mitgliedstaaten die Pauschalausgleich-Prozentsätze fest. Nach Artikel 298 Satz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt.</p> <p>Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte auf 7,8 Prozent angepasst.</p> <p>Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 UStG überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
		das Ergebnis der Überprüfung. Die Überprüfung des Durchschnittssteuersatzes hat ergeben, dass nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2020 bis 2022 der Durchschnittssatz für das Kalenderjahr 2025 7,8 Prozent beträgt.
<p><b>§ 25a Differenzbesteuerung</b></p> <p>(1) Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Unternehmer ist ein Wiederverkäufer. Als Wiederverkäufer gilt, wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert.</li> <li>2. Die Gegenstände wurden an den Wiederverkäufer im Gemeinschaftsgebiet geliefert. Für diese Lieferung wurde             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Umsatzsteuer nicht geschuldet <i>oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben</i> oder</li> <li>b) die Differenzbesteuerung vorgenommen.</li> </ol> </li> <li>3. Die Gegenstände sind keine Edelsteine (aus Positionen 71 02 und 71 03 des Zolltarifs) oder Edelmetalle (aus Positionen 71 06, 71 08, 71 10 und 71 12 des Zolltarifs).</li> </ol>	<p><b>§ 25a Differenzbesteuerung</b></p> <p>(1) Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Unternehmer ist ein Wiederverkäufer. Als Wiederverkäufer gilt, wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert.</li> <li>2. Die Gegenstände wurden an den Wiederverkäufer im Gemeinschaftsgebiet geliefert. Für diese Lieferung wurde             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder</li> <li>b) die Differenzbesteuerung vorgenommen.</li> </ol> </li> <li>3. Die Gegenstände sind keine Edelsteine (aus Positionen 71 02 und 71 03 des Zolltarifs) oder Edelmetalle (aus Positionen 71 06, 71 08, 71 10 und 71 12 des Zolltarifs).</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 212</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>
<p>(7) Es gelten folgende Besonderheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf die Lieferungen eines Gegenstands, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist,</li> <li>b) auf die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3.</li> </ol> </li> <li>2. Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 die Differenzbesteuerung im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist.</li> </ol>	<p>(7) Es gelten folgende Besonderheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf die Lieferungen eines Gegenstands, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist,</li> <li>b) auf die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3,</li> <li>c) <i>in den Fällen des Absatzes 2, wenn auf den der Lieferung des Wiederverkäufers vorangehenden Umsatz ein ermäßigter Steuersatz angewandt worden ist.</i></li> </ol> </li> <li>2. Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 die Differenzbesteuerung im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist.</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 212</b></p> <p>Zu Doppelbuchstabe aa (§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe b) Buchstabe b wird wegen des neu angefügten Buchstaben c redaktionell angepasst.</p> <p>Zu Doppelbuchstabe bb (§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu –) § 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu – UStG setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um.</p> <p>Die Regelung sieht vor, dass die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat (Artikel 316 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung der Richtlinie 2022/542 vom 5. April 2022 (ABl. L 107 vom 6. 4. 2022, S. 1).</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>3. Die Anwendung des § 3c und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) sind bei der Differenzbesteuerung ausgeschlossen.</p>	<p>3. Die Anwendung des § 3c und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) sind bei der Differenzbesteuerung ausgeschlossen.</p>	
<p><b>§ 26 Durchführung, Erstattung in Sonderfällen</b></p> <p>(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 verkürzen. Bei der näheren Bestimmung des Umfangs der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann von der zolltariflichen Abgrenzung abgewichen werden.</p>	<p><b>§ 26 Durchführung, Erstattung in Sonderfällen</b></p> <p>(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Absatz 3 und 5 und § 24 Abs. 4 verkürzen. Bei der näheren Bestimmung des Umfangs der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann von der zolltariflichen Abgrenzung abgewichen werden.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 212</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>
<p><b>§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften</b></p> <p>(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.</p>	<p><b>§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften</b></p> <p>(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2025 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 212 f.</b></p> <p>Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.</p> <p>Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderung.</p> <p>In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 ver-</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
		<p>längert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.</p> <p>Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>(i.d.F. zum 01.01.2025 nach Art. 23 Nr. 7 WachstumschancenG)</b></p> <p>(38) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zum 31. Dezember 2026 für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden;</li> <li>2. bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat;</li> <li>3. bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, ausgestellt werden, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) übermittelt wird.</li> </ol> <p>Die Absätze 15 und 18 bleiben unberührt.</p>	<p>(38) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zum 31. Dezember 2026 für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden;</li> <li>2. bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat;</li> <li>3. bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, ausgestellt werden, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) übermittelt wird.</li> </ol> <p>Die Absätze 15 und 18 bleiben unberührt.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 213</b></p> <p>Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 2)</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p> <p>Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Übergangsfrist nach § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3 UStG muss an die Übergangsfrist nach § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 1 UStG anschließen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das Wachstumschancengesetz sind die Übergangsfristen in § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 1 und 2 UStG geändert worden. Daran anknüpfend ist noch die Frist in § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3 UStG redaktionell anzupassen.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27a Umsatzsteuer-Identifikationsnummer</b></p> <p>(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Erteilung der Umsatzsteuer-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27a Umsatzsteuer-Identifikationsnummer</b></p> <p>(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Erteilung der Umsatzsteuer-</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 213</b></p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle, für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes und an das Bundeskartellamt zur Überprüfung und Vervollständigung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes verarbeitet werden. Bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung dürfen die in Satz 1 genannten Daten sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer abweichend von Satz 2 auch für die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummern nach § 139c der Abgabenordnung verwendet sowie für die nach § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vorgesehenen Zwecke an das Statistische Bundesamt als Registerbehörde für das Basisregister übermittelt und von diesem nach Maßgabe des § 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Außerdem übermitteln die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die nach Absatz 1a erforderlichen Daten. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Daten, die sie für die Umsatzsteuerkontrolle benötigen.</p>	<p>Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, <b>die Erteilung einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer</b>, für Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle, für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes und an das Bundeskartellamt zur Überprüfung und Vervollständigung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes verarbeitet werden. Bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung dürfen die in Satz 1 genannten Daten sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer abweichend von Satz 2 auch für die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummern nach § 139c der Abgabenordnung verwendet sowie für die nach § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vorgesehenen Zwecke an das Statistische Bundesamt als Registerbehörde für das Basisregister übermittelt und von diesem nach Maßgabe des § 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Außerdem übermitteln die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die nach Absatz 1a erforderlichen Daten. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, <b>die erteilten Kleinunternehmer-Identifikationsnummern</b> und die Daten, die sie für die Umsatzsteuerkontrolle benötigen.</p>	<p>Regelung zum Datenaustausch zwischen den Ländern und dem Bundeszentralamt für Steuern im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.</p>
<p><b>Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2, <b>12, 13</b> und 14)</b>  <b>Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände</b></p>	<p><b>Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14)</b>  <b>Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände</b></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 213</b>                      Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 5 Buchstabe b.</p>
<p><b>Artikel 22 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes</b></p>		<p><b>Inkrafttreten: 01.01.2026</b></p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p><b>§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen</b></p> <p>Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:</p> <p>[...]</p> <p><i>4a. die folgenden Umsätze:</i></p> <p>a) <i>die Lieferungen der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände an einen Unternehmer für sein Unternehmen, wenn der Gegenstand der Lieferung im Zusammenhang mit der Lieferung in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Mit der Auslagerung eines Gegenstands aus einem Umsatzsteuerlager entfällt die Steuerbefreiung für die der Auslagerung vorangegangene Lieferung, den der Auslagerung vorangegangenen innergemeinschaftlichen Erwerb oder die der Auslagerung vorangegangene Einfuhr; dies gilt nicht, wenn der Gegenstand im Zusammenhang mit der Auslagerung in ein anderes Umsatzsteuerlager im Inland eingelagert wird. Eine Auslagerung ist die endgültige Herausnahme eines Gegenstands aus einem Umsatzsteuerlager. Der endgültigen Herausnahme steht gleich der sonstige Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie die Erbringung einer nicht nach Buchstabe b begünstigten Leistung an den eingelagerten Gegenständen,</i></p> <p>b) <i>die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Gegenstände so aufbereitet werden, dass sie zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeignet sind.</i></p> <p><i>Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen an Unternehmer, die diese zur Ausführung von Umsätzen verwenden, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein. Umsatzsteuerlager kann jedes Grundstück oder Grundstücksteil im Inland sein, das zur Lagerung der in Anlage 1</i></p>	<p><b>§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen</b></p> <p>Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:</p> <p>[...]</p> <p><i>4a. (aufgehoben)</i></p> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 214</b></p> <p>Lieferungen von in der derzeitigen Anlage 1 zu § 4 Nummer 4a UStG aufgeführten Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Gegenstand in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Die Umsatzsteuerbefreiung entfällt in diesen Fällen erst mit der Auslagerung.</p> <p>Zudem sind die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und der Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen, von der Umsatzsteuer befreit.</p> <p>Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Umsatzsteuerlagerregelung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte im Verhältnis zu dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand soll die Umsatzsteuerlagerregelung abgeschafft werden. Die Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung setzt eine diesbezügliche Empfehlung des Bundesrechnungshofes in seiner Prüfung „Risiken im Zusammenhang mit Umsatzsteuerlagern“ um.</p> <p>Mit der Streichung der Vorschrift entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits auf vorheriger Stufe – mit bzw. während einer Einlagerung des Gegenstandes.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p><i>genannten Gegenstände dienen soll und von einem Lagerhalter betrieben wird. Es kann mehrere Lagerorte umfassen. Das Umsatzsteuerlager bedarf der Bewilligung des für den Lagerhalter zuständigen Finanzamts. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Betrieb des Umsatzsteuerlagers besteht und der Lagerhalter die Gewähr für dessen ordnungsgemäße Verwaltung bietet;</i></p> <p>[...]</p>		
<p>19. a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und von Alkoholerzeugnissen im Sinne des Alkoholsteuergesetzes, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Alkoholsteuer zu entrichten hat, <i>und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,</i></p> <p>b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: aa) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren, bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;</p> <p>[...]</p>	<p>19. a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und von Alkoholerzeugnissen im Sinne des Alkoholsteuergesetzes, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Alkoholsteuer zu entrichten hat,</p> <p>b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: aa) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren, bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;</p> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 214</b> Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>
<p><b>§ 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr</b> (1) Steuerfrei ist die Einfuhr [...] <i>4. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, die im Anschluss an die Einfuhr zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe</i></p>	<p><b>§ 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr</b> (1) Steuerfrei ist die Einfuhr [...] <i>4. (aufgehoben)</i></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 214</b> Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p><i>a Satz 1 verwendet werden sollen; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;</i></p> <p>5. <i>der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die Einfuhr im Zusammenhang mit einer Lieferung steht, die zu einer Auslagerung im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 führt und der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;</i></p> <p>[...]</p>	<p>5. (aufgehoben)</p> <p>[...]</p>	
<p><b>§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe</b></p> <p>(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. <i>Bei Lieferungen und dem innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sind die Kosten für die Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b und die vom Auslagerer geschuldeten oder entrichteten Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.</i> Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt. Liegen bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Absatz 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach</p>	<p><b>§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe</b></p> <p>(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt. Liegen bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Absatz 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 214</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.		
<p align="center"><b>§ 13 Entstehung der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer entsteht</p> <p>[...]</p> <p>8. im Fall des § 6a Abs. 4 Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird;</p> <p>9. <i>im Fall des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Gegenstand aus einem Umsatzsteuerlager ausgelagert wird.</i></p> <p>[...]</p>	<p align="center"><b>§ 13 Entstehung der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer entsteht</p> <p>[...]</p> <p>8. im Fall des § 6a Abs. 4 Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird.</p> <p>9. <i>(aufgehoben)</i></p> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 215</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>
<p align="center"><b>§ 13a Steuerschuldner</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist in den Fällen</p> <p>[...]</p> <p>6. <i>des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); daneben auch der Lagerhalter als Gesamtschuldner, wenn er entgegen § 22 Abs. 4c Satz 2 die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters nicht oder nicht zutreffend aufzeichnet;</i></p> <p>[...]</p>	<p align="center"><b>§ 13a Steuerschuldner</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist in den Fällen</p> <p>[...]</p> <p>6. <i>(aufgehoben)</i></p> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 215</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>
<p align="center"><b>§ 14 Ausstellung von Rechnungen</b></p> <p>(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,</li> <li>die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,</li> <li>das Ausstellungsdatum,</li> <li>eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung</li> </ol>	<p align="center"><b>§ 14 Ausstellung von Rechnungen</b></p> <p>(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,</li> <li>die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,</li> <li>das Ausstellungsdatum,</li> <li>eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 215</b></p> <p>Auf Grundlage der bisherigen deutschen Rechtsauffassung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs ist in den nationalen Rechnungspflichtangaben bislang keine Angabe zur Besteuerungsart des Leistenden vorgesehen. Auf Grundlage der entsprechenden unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 226 Nummer 7a MwStSystRL wird eine neue Rechnungspflichtangabe für den Fall eingeführt, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt. So erhält der Rechnungsempfänger die notwendige Information, um den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen zu können.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),</p> <p>5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,</p> <p>6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,</p> <p>7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,</p> <p>8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,</p> <p>9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und</p> <p>10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.</p> <p>In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.</p>	<p>vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),</p> <p>5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,</p> <p>6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,</p> <p><b>6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet,</b></p> <p>7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,</p> <p>8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,</p> <p>9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und</p> <p>10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.</p> <p>In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.</p>	
<b>§ 15 Vorsteuerabzug</b>	<b>§ 15 Vorsteuerabzug</b>	<b>Kabinettsbeschluss, S. 215 f.</b>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<p>(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. <i>Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;</i></li> <li>die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;</li> <li>die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;</li> <li>die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist;</li> <li><i>die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.</i></li> </ol> <p>Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt.</p>	<p>(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. <i>Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und</i> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet, oder</i></li> <li><i>soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, oder</i></li> <li><i>soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“</i></li> </ol> </li> <li>die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;</li> <li>die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;</li> <li>die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist.</li> <li><i>(aufgehoben)</i></li> </ol> <p>Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt.</p>	<p>Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2)</p> <p>Nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) entsteht das Recht des Leistungsempfängers auf Vorsteuerabzug gleichzeitig mit dem entsprechenden Steueranspruch aus der Leistung gegenüber dem Leistungserbringer. Dies gilt grundsätzlich für alle Leistungsempfänger, unabhängig davon, ob sie selbst der Ist- oder der Soll-Versteuerung unterliegen.</p> <p>Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustr. 136, entschieden, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Steueranspruch gegenüber dem Leistungserbringer erst mit Vereinnahmung des Entgelts entsteht. Der Leistungsempfänger kann dementsprechend den Vorsteuerabzug unter diesen Umständen auch erst zu diesem Zeitpunkt vornehmen.</p> <p>Das Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält bislang keine ausdrückliche Regelung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs, der Gesetzeswortlaut ist insoweit offen formuliert. Nach der bisherigen Rechtsauffassung in Deutschland ist ein Vorsteuerabzug – unter den übrigen Voraussetzungen – jedoch grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Leistungsausführung möglich, unabhängig vom Zeitpunkt einer späteren Zahlung. Dieses Verständnis ist nach dem EuGH-Urteil C-9/20 anzupassen und das UStG dahingehend unionsrechtskonform auszugestalten.</p> <p>Die Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG dient dazu, zukünftig in diesen Fällen auch den Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges im Gesetz klarzustellen. Dabei wird zukünftig zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung) unterschieden.</p> <p>Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p> <p>Zu Buchstabe c (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – aufgehoben –)</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>
<p><b>§ 18e Bestätigungsverfahren</b></p> <p>Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt auf Anfrage</p>	<p><b>§ 18e Bestätigungsverfahren</b></p> <p>Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt auf Anfrage</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Unternehmer im Sinne des § 2 die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde;</li> <li>2. <i>dem Lagerhalter im Sinne des § 4 Nr. 4a die Gültigkeit der inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters;</i></li> <li>3. dem Betreiber im Sinne des § 25e Absatz 1 die Gültigkeit einer inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers im Sinne des § 25e Absatz 2 Satz 1.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Unternehmer im Sinne des § 2 die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde;</li> <li>2. <i>(aufgehoben)</i></li> <li>3. dem Betreiber im Sinne des § 25e Absatz 1 die Gültigkeit einer inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers im Sinne des § 25e Absatz 2 Satz 1.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Aufzeichnungspflichten</b></p> <p>(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein: [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. <i>die Bemessungsgrundlage für Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge;</i></li> </ol> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Aufzeichnungspflichten</b></p> <p>(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein: [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. <i>(aufgehoben)</i></li> </ol> <p>[...]</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b> Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>
<p><i>(4c) Der Lagerhalter, der ein Umsatzsteuerlager im Sinne des § 4 Nr. 4a betreibt, hat Bestandsaufzeichnungen über die eingelagerten Gegenstände und Aufzeichnungen über Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b Satz 1 zu führen. Bei der Auslagerung eines Gegenstands aus dem Umsatzsteuerlager muss der Lagerhalter Name, Anschrift und die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters aufzeichnen.</i></p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b> Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften</b></p> <p>(23) § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften</b></p> <p>(23) § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b> Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.</p>

Aktuelle Fassung			Entwurfassung	Begründung
<i>(neu)</i>			(41) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgestellt werden.	<b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b> Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Neuregelung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 UStG erstmals auf Rechnungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgestellt worden sind. Hierdurch wird der Umstellungsaufwand der Wirtschaft reduziert, da die unter die Neuregelung fallenden Rechnungen unabhängig vom Leistungsdatum einfach und eindeutig identifiziert werden können.
<b>Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a)</b> <b>Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können</b>			(aufgehoben)	<b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b> Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.
<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Warenbezeichnung</i>	<i>Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)</i>		
1	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Position 0701		
2	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Unterposition 0711 20		
3	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Positionen 0801 und 0802		
4	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, entkoffeiniert	Unterpositionen 0901 11 00 und 0901 12 00		
5	Tee, auch aromatisiert	Position 0902		
6	Getreide	Positionen 1001 bis 1005, 1007 00 und 1008		
7	Rohreis (Paddy-Reis)	Unterposition 1006 10		

Aktuelle Fassung		Entwurfsfassung	Begründung
8	Ölsamen und ölhaltige Früchte	Positionen 1201 00 bis 1207	
9	Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Positionen 1507 bis 1515	
10	Rohzucker	Unterpositionen 1701 11 und 1701 12	
11	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	Position 1801 00 00	
12	Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)	Positionen 2709 00, 2710, Unterpositionen 2711 12 und 2711 13	
13	Erzeugnisse der chemischen Industrie	Kapitel 28 und 29	
14	Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Positionen 4001 und 4002	
15	Chemische Halbstoffe aus Holz, ausgenommen solche zum Auflösen; Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	Positionen 4703 bis 4705 00 00	
16	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Position 5101	
17	Silber, in Rohform oder Pulver	aus Position 7106	
18	Gold, in Rohform oder als Pulver, zu nicht monetären Zwecken	Unterpositionen 7108 11 00 und 7108 12 00	
19	Platin, in Rohform oder als Pulver	aus Position 7110	

Aktuelle Fassung			Entwurfassung	Begründung
20	<i>Eisen- und Stahlerzeugnisse</i>	<i>Positionen 7207 bis 7212, 7216, 7219, 7220, 7225 und 7226</i>		
21	<i>Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferverlegierungen; Draht aus Kupfer</i>	<i>Positionen 7402 00 00, 7403, 7405 00 00 und 7408</i>		
22	<i>Nickel in Rohform</i>	<i>Position 7502</i>		
23	<i>Aluminium in Rohform</i>	<i>Position 7601</i>		
24	<i>Blei in Rohform</i>	<i>Position 7801</i>		
25	<i>Zink in Rohform</i>	<i>Position 7901</i>		
26	<i>Zinn in Rohform</i>	<i>Position 8001</i>		
27	<i>Andere unedle Metalle, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott</i>	<i>aus Positionen 8101 bis 8112</i>		
<i>Die Gegenstände dürfen nicht für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe aufgemacht sein.</i>				

**Umsatzsteuerdurchführungsverordnung:**

Aktuelle Fassung	Entwurfassung	Begründung
<p><b>Artikel 23 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung</b></p>		<p><b>Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung</b></p>
<p><b>§ 43 Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern</b></p> <p>Die den folgenden steuerfreien Umsätzen <b>zuzurechnenden</b> Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich <b>zuzurechnen</b> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers zugrunde liegen;</li> <li>2. Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden <b>zuzurechnen</b> sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;</li> <li>3. sonstige Leistungen, die im Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln bestehen, Lieferungen von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind.</li> </ol>	<p><b>§ 43 Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern</b></p> <p>Die den folgenden steuerfreien Umsätzen <b>zuzuordnenden</b> Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich <b>zuzuordnen</b> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers zugrunde liegen;</li> <li>2. Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden <b>zuzuordnen</b> sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;</li> <li>3. sonstige Leistungen, die im Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln bestehen, Lieferungen von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind.</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.</p>
<p><b>Artikel 24 Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung</b></p>		<p><b>Inkrafttreten: 01.01.2026</b></p>
<p><b>§ 24 Antragsfrist für die Steuervergütung und Nachweis der Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Die Steuervergütung ist bei dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt. Ein Antrag kann mehrere Ansprüche auf die Steuervergütung umfassen.</p>	<p><b>§ 24 Antragsfrist für die Steuervergütung und Nachweis der Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Die Steuervergütung ist bei dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt. Ein Antrag kann mehrere Ansprüche auf die Steuervergütung umfassen.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 216</b></p> <p>Der Antrag auf Steuervergütung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>
<p><b>(neu)</b></p>	<p><b>§ 34a Rechnungen von Kleinunternehmern</b></p> <p>Eine Rechnung über Umsätze, die nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes steuerfrei sind, muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,</li> </ol>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 217</b></p> <p>Der neue § 34a UStDV wird eingeführt aufgrund der Ergänzung des Artikels 22a MwStSysRL in Absatz 1 um Buchstabe c, wonach ab dem 1. Januar 2025 die Mitgliedstaaten es auch Steuerpflichtigen, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen, zu gestatten haben, vereinfachte Rechnungen auszustellen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<b>Artikel 23 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,</li> <li>3. das Ausstellungsdatum,</li> <li>4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,</li> <li>5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes),</li> <li>6. in den Fällen des § 14b Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und</li> <li>7. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift“.</li> </ol> <p>Die §§ 33 und 34 bleiben unberührt. § 31 gilt entsprechend.</p>	<b>Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 48 Verfahren</b></p> <p>(1) Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Übermittlung der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, nach § 18 Abs. 1, 2 und 2a des Gesetzes zu übermitteln ist. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer einen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. In dem Antrag hat der Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich zu übermitteln hat, die Sondervorauszahlung (§ 47) selbst zu berechnen und anzumelden. Gleichzeitig hat er die angemeldete Sondervorauszahlung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48 Verfahren</b></p> <p>(1) Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Übermittlung der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, nach § 18 Abs. 1, 2 und 2a des Gesetzes zu übermitteln ist. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</i> zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer einen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. In dem Antrag hat der Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich zu übermitteln hat, die Sondervorauszahlung (§ 47) selbst zu berechnen und anzumelden. Gleichzeitig hat er die angemeldete Sondervorauszahlung zu entrichten.</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 217</b></p> <p>Der Antrag auf Steuervergütung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 61 Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer</b></p> <p>(1) Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> über das in dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 61 Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer</b></p> <p>(1) Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</i> über</p>	<p><b>Kabinettsbeschluss, S. 217</b></p> <p>Der Antrag auf Fristverlängerung für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.</p>

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<b>Artikel 23 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung</b>		<b>Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung</b>
Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. [...]	das in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. [...]	
<b>§ 61a Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer</b>  (1) Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>durch Datenfernübertragung</b> an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. [...]	<b>§ 61a Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer</b>  (1) Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <b>über die amtlich bestimmte Schnittstelle</b> an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. [...]	<b>Kabinettsbeschluss, S. 217</b>  Der Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen von in einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.
<b>Artikel 25 Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung</b>		<b>Inkrafttreten: 01.01.2026</b>
<b>§ 33 Rechnungen über Kleinbeträge</b>  Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten: <ol style="list-style-type: none"><li>1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,</li><li>2. das Ausstellungsdatum,</li><li>3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung <b>und</b></li><li>4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.</li></ol> Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes.	<b>§ 33 Rechnungen über Kleinbeträge</b>  Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten: <ol style="list-style-type: none"><li>1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,</li><li>2. das Ausstellungsdatum,</li><li>3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,</li><li>3a <b>die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet und</b></li><li>4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.</li></ol> Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes.	<b>Kabinettsbeschluss, S. 217</b>  Zu Buchstabe a (§ 33 Satz 1 Nummer 3) § 33 Satz 1 Nummer 3 UStG wird redaktionell an die neu eingefügte Nummer 3a angepasst.  Zu Buchstabe b (§ 33 Satz 1 Nummer 3a – neu –) Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe in §14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG wird diese Pflichtangabe zukünftig auch in Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV erforderlich sein, damit der Rechnungsempfänger den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen kann.
<b>§ 34 Fahrausweise als Rechnungen</b>  (1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14	<b>§ 34 Fahrausweise als Rechnungen</b>  (1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14	<b>Kabinettsbeschluss, S. 217</b>  Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG wird diese Pflichtangabe zukünftig auch

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Begründung
<b>Artikel 23 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung</b>		<b>Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung</b>
<p>des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden</li> <li>2. das Ausstellungsdatum</li>   <li>3. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe</li> <li>4. den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt und im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.</li> </ol>	<p>des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden</li> <li>2. das Ausstellungsdatum</li> <li>2a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet,</li> <li>3. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe</li> <li>4. den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt und</li> <li>5. im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.</li> </ol>	<p>in Fahrausweisen nach § 34 UStDV erforderlich sein, damit der Rechnungsempfänger den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen kann.</p>